

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 14.10.2025, um 17:30 Uhr im
Bürgersaal des Rathauses, Marktplatz 2

Anwesend:

Vorsitz:

Johannes Arnold

Stellv. Vorsitz:

Dr. Moritz Heidecker

Stadträte:

Dr. Walter Armbruster
René Asché
Heiko Becker
Kay Dittner
Prof. Dr. Albrecht Ditzinger
Dr. Birgit Eyselen
Alena Fink-Trauschel
Thilo Florl
Simon Hilner
Beate Hoeft
Rainer Iben
Dr. Anne Käding
Dr. Thomas Markus Kastell
Lena Kunz
Rainer Kunz
Kerstin Lauinger
Helmut Obermann
Dr. Daniela Plathow
Lorenzo Saladino
Reinhard Schrieber
Selina Seutemann
Till Simon
Christa Stauch
Kirstin Wandelt
Elke Werner
Gabriele Wurster
Berthold Zähringer

Ortsvorsteher:

Eberhard Wurster

entschuldigt fehlten:

Daniela Adomeit
Christa Becker-Binder
Jürgen Maisch
Wolfgang Matzka
Thomas Möckel

Gäste:

Steffen Neumeister
Frau Hurter

bis TOP 7

Verwaltung:

Christoph Bader
Janina Daum
Claudia Heidt
Stefanie Heck
Simon Leyda
Martina Lumpp
Uwe Metzen
Wassili Meyer-Buck
Verena Mückschel
Jannik Obreiter
Sonja Reich
Christiane Rittmann
Jürgen Rother
Anne Steiner
Sabine Süß
Peter von Vietinghoff

Protokollführung:

Kerstin Apelt

Tagesordnung:

- 1 Überarbeitung des Vertrags über die Nutzung und den Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums Specht
Vorlage: 2025/292**
- 2 Übernahme der Defizite von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft
Vorlage: 2025/224**
- 3 Planungs- und Baubeschluss zur Fortführung der Generalsanierung an der Pestalozzischule mit Fertigstellung der Fassade des Süd- und Nordflügels
Vorlage: 2025/270**
- 4 Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pforzheimer Straße 112“
Vorlage: 2025/301**
- 5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pforzheimer Straße 112“
- Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- Satzungsbeschluss
Vorlage: 2025/290**
- 6 Städtebauliche Erneuerung im Bereich Pforzheimer-/Schillerstraße
- 2. Änderung Sanierungsgebiet
- Rahmenplan Schillerstraße
Vorlage: 2025/266/1**
- 7 Sanierungsgebiet Pforzheimer Straße / Schillerstraße
- Aufstockungsantrag zum Programmjahr 2026
Vorlage: 2025/293**
- 8 Nachbarschaftsverband Karlsruhe
- Vereinbarung über die Aufgabenerledigung und Kostenerstattung
Vorlage: 2025/316**
- 9 Erklärung über die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden bezüglich deren finanzieller Beteiligung an den Schulbaukosten der Schillerschule Ettlingen (Werkrealschule)
Vorlage: 2025/258**
- 10 Trägerverein EREIGNISreicheNATUR e.V. (Naturkindergarten Blattwerk)
- Übernahme einer Kommunalbürgschaft
Vorlage: 2025/284**
- 11 Antrag der AfD-Fraktion zur Änderung der Plakatierungsrichtlinien
Vorlage: 2025/323**
- 12 Antrag der AfD-Fraktion zur Reduzierung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 380 v.H. vom 14.09.2025
Vorlage: 2025/322**
- 13 Jahresabschluss 2017 mit Rechenschaftsbericht der Stadt Ettlingen und Schlussbericht der Revision über die örtliche Prüfung 2017
- Feststellung des Jahresabschlusses 2016 (Korrektur)
- Feststellung des Jahresabschlusses 2017
- Kenntnisnahme des Ergebnisses der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2017
Vorlage: 2025/247**

- 14 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**
Vorlage: 2025/318

- 15 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse gem. § 35 GemO**
 - Neubesetzung der Schulleiterstelle in der Erich-Kästner-Grundschule**
(nöGR 23.07.2025)
 - Besetzung der Stelle der Intendanz der Schlossfestspiele Ettlingen**
ab 2027 (nöGR 29.07.2025)**Vorlage: 2025/320**

- 16 Sonstige Bekanntgaben**

- 17 Anfragen der Gemeinderäte**

Einwohnerfragestunde

Eine Bürgerin aus Schluttenbach berichtet, Teil der dortigen Bürgerinitiative zu sein. Die Bürgerinitiative aus relativ vielen Bürgern des Ortsteils wünsche sich, dass die Zahl der Mehrfamilienhäuser im Neubaugebiet reduziert wird. Sie fragt, ob sich der Gemeinderat nochmal damit befasst habe. Sieben Mehrfamilienhäuser fänden viele Schluttenbacher nicht schön.

Oberbürgermeister Arnold antwortet, dass sich der Gemeinderat bereits mehrfach über das notwendig Maß hinaus mit dem Gebiet befasst habe. Der Satzungsbeschluss sei mit großer Mehrheit erfolgt. Deshalb gebe es derzeit keinen Grund, warum man das Thema nochmal auf die Tagesordnung nehmen sollte, weil der Bebauungsplan bereits stehe. Er habe heute Nachmittag die Antwort verfasst, wo auch an die Bürgerinitiative nochmal im Nachsatz stehe, dass er es für besser halte, miteinander zu sprechen und, wenn man möchte, könne man gerne auf ihn zukommen, dann lade er zum Termin ein und so ließen sich die Fragen vielleicht auch besser klären.

Eine andere Bürgerin aus Schluttenbach, die ebenfalls der Bürgerinitiative angehört, weist darauf hin, dass es um 60 Fragen ginge, die am 30.07. gestellt worden seien. Oberbürgermeister Arnold habe am 29.09. geantwortet, dass diese beantwortet werden. Sie bittet ausdrücklich um schriftliche – nicht mündliche – Beantwortung der 60 Fragen. Darüber hinaus erkundigt Sie sich nach der Offenlegung der Akten, die eine Anwaltskanzlei beantragt habe.

Oberbürgermeister Arnold teilt mit, dass er die Fragen heute Nachmittag bereits beantwortet habe. Es habe diesbezüglich wohl eine Überschneidung gegeben. Zwischen den beiden Rechtsanwaltskanzleien werde ein Termin zur Akteneinsichtnahme vereinbart.

Eine weitere Bürgerin der Bürgerinitiative fragt, wie es sein könne, dass man laut BNN-Artikel vom 30.08. auf ungefähr 193 Bewohner gekommen sei. Dies seien erheblich mehr, als der Flächennutzungsplan 2030 vorschreibe. Sie bittet um Erklärung.

Oberbürgermeister Arnold verweist auf seine bereits genannte Nachricht und bittet darum, im Nachgang auf ihn zuzukommen, um ggf. Details zu besprechen.

Eine Person meldet sich zu Wort, ist aber kein Einwohner Ettlingens.

Oberbürgermeister Arnold bittet diese, einem Verwaltungsmitarbeiter ihre Telefonnummer zu überlassen, damit er gesondert auf die Person zuzukommen könne, da die Einwohnerfragestunde nur für städtische Einwohner gedacht ist.

Die Person signalisiert ihre Zustimmung.

- - -

R. Pr. Nr. 80

Überarbeitung des Vertrags über die Nutzung und den Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums Specht
Vorlage: 2025/292

Beschluss: (mehrheitlich)

1. Dem Pädagogischen Konzept für das Kinder- und Jugendzentrum Specht wird zugestimmt.
2. Dem neuen Vertrag über die Nutzung und den Betrieb des Kinder- und Jugendzentrum Specht wird zugestimmt.
3. Dem in den Vertrag integrierten Betrauungsakt nach EU-Beihilferecht, durch den die AWO Soziale Dienste gGmbH mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne des DAWI-Beschlusses der EU-Kommission (2012/21/EU) betraut wird, wird zugestimmt.

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates	26.06.2002

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Plan	Betrag in €
2026	36200401	<i>Jugendzentrum Specht</i>	43180000	Zuschuss an übrigen Bereich	Jahreszuschuss AWO	2026	439.887,00 €

Folgekosten

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Laufzeit	Betrag in €
2027	36200401	<i>Jugendzentrum Specht</i>	43180000	Zuschuss an übrigen Bereich		439.887,00 €
2028	36200401	<i>Jugendzentrum Specht</i>	43180000	Zuschuss an übrigen Bereich		439.887,00 €
2029	36200401	<i>Jugendzentrum Specht</i>	43180000	Zuschuss an übrigen Bereich		439.887,00 €
2030	36200401	<i>Jugendzentrum Specht</i>	43180000	Zuschuss an übrigen Bereich		439.887,00 €

Der Gesamtzuschuss in Höhe von 435.000 € erhöht sich jeweils aufgrund der im Vertrag geregelten Dynamisierung.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beschlussempfehlung

1. Dem Pädagogischen Konzept für das Kinder- und Jugendzentrum Specht wird zugestimmt.
2. Dem neuen Vertrag über die Nutzung und den Betrieb des Kinder- und Jugendzentrum Specht wird zugestimmt.
3. Dem in den Vertrag integrierten Betrauungsakt nach EU-Beihilferecht, durch den die AWO Soziale Dienste gGmbH mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne des DAWI-Beschlusses der EU-Kommission (2012/21/EU) betraut wird, wird zugestimmt.

Erläuterungstext

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist seit 1979 ein fester Bestandteil in Ettlingen. Am 20. Mai 1979 eröffnete das erste Kinder- und Jugendzentrum „Spechtnest“ unter Trägerschaft des Internationaler Bundes für Sozialarbeit (IB) seine Türen. Mit dem Umzug 1997 auf das ehemalige Gelände der Stadtwerke wurde das Spechtnest kurz und prägnant zum „Specht“.

Seit 2003 befindet sich das Specht in Trägerschaft der AWO Karlsruhe-Land (AWO Soziale Dienste gGmbH) und wird aktuell von einem jungen Team rund um die Leiterin Maria Kaletta kompetent und erfolgreich als Zentrum der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Ettlingen geführt.

Die Kernaufgaben und Rahmenbedingungen

Offene Kinder- und Jugendarbeit:

- hat ihren wesentlichen Anteil an der Vermeidung von Ausgrenzung und an der Integration von sozial und bildungsbenachteiligten Bevölkerungsgruppen.
- begleitet und fördert Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur Selbständigkeit. Dabei setzt sie sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche im Gemeinwesen partnerschaftlich integriert sind, sich wohl fühlen und an den Prozessen unserer Gesellschaft mitwirken.
- § 11 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SOG VIII) legt die Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit als außerschulische Jugendbildung mit eigenständigem Bildungsauftrag fest.
- Die Angebote richten sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren, sollen am Alltag, der Lebenswelt und dem Interesse junger Menschen ansetzen, basieren auf freiwilliger Teilnahme und haben keine Zugangsvoraussetzungen.
- Zentrale Methode ist das Angebot eines offenen, gestaltbaren Raumes, in dem Kinder und Jugendliche ihre Ideen umsetzen, ihre Fähigkeiten erkennen und erproben und sich selbst als wirksam erfahren können.

Prüfung der Revision und weiteres Vorgehen

Im Jahr 2020 legte die Revision einen Bericht über die Prüfung des Kinder- und Jugendzentrums vor. Bei der Prüfung wurden der Erst- und die Änderungsverträge sowie die Jahreszuschüsse im zeitlichen Verlauf betrachtet. Ergebnis der Prüfung war, dass aufgrund der langen Laufzeit des Vertrags, haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Vorgaben die Leistung neu ausgeschrieben werden sollte. Zudem entsprach der seinerzeit vertraglich festgelegte Finanzierungszuschuss nicht mehr den tatsächlichen Anforderungen des Jugendhausbetriebes.

Aufgrund aktueller sozialrechtlicher Rechtsprechung aus dem Jahr 2023 wurde - auch im Einvernehmen mit der Revision - letztlich entschieden, von einer Neuausschreibung abzusehen und stattdessen einen neuen Trägervertrag zu verhandeln. Ziel dieser Entscheidung war es, die

bewährte Zusammenarbeit mit der AWO fortzuführen, aber vertraglich auf eine neue und zeitgemäße Grundlage zu heben. Zunächst wurde das pädagogische Konzept des Kinder- und Jugendzentrums Specht überarbeitet, auf dessen Basis dann der neue Vertrag ausformuliert wurde.

Neuverhandlungen

Die Verhandlungen orientierten sich an den Qualitätsstandards der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. (AGIF) sowie den Empfehlungen des Landkreises Karlsruhe zu den Qualitätsstandards für die Jugendzentren im Landkreis (Beschluss vom 21.09.2020, JHA/SA/21/2020). Außerdem fanden die Herausforderungen, die das Fachamt für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Ettlingen formuliert hat, sowie die fachliche Einschätzung der Leiterin des Kinder- und Jugendzentrums Berücksichtigung.

Pädagogisches Konzept (AWO)

Im Zuge der Vertragsverhandlungen hat die AWO das pädagogische Konzept des Kinder- und Jugendzentrums komplett überarbeitet (vgl. Anlage). Die wesentlichen Neuerungen sind in der Angebotsstruktur zu finden und gehen auf die aktuellen Herausforderungen v.a. in den Bereichen Digitalisierung, Beteiligung, Prävention und Integration/Inklusion ein:

Begleiten, befähigen, bestärken: Digitale Medien sind fester Bestandteil der Lebenswelt junger Menschen und damit auch ein wichtiger Teil der Arbeit im Specht. Über gemeinsames Spielen, Zockerabende, Workshops und Diskussionsrunden wird die digitale Kompetenz von Kindern und Jugendlichen gestärkt.

Mitgestalten auf Augenhöhe: Partizipation ist ein zentrales Element der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Aktiv und auf Augenhöhe können sich junge Menschen in den Jugendhausalltag einbringen. Die Interessen der Besucher werden künftig durch eine gewählte Besucher-Vertretung eingebracht.

Stärken statt nur schützen: Prävention ist fester Bestandteil der pädagogischen Praxis und hat das Ziel junge Menschen frühzeitig zu stärken, Risiken vorzubeugen und Resilienz aufzubauen. Die Inhalte sind aus der Gewalt-, Sucht- und Medienprävention sowie der Gesundheits- und Demokratieförderung. Ein neu entwickeltes Schutzkonzept rundet den Präventionsbereich ab und macht das Kinder- und Jugendzentrum zu einem sicheren Ort, in dem Achtung, Schutz und Selbstbestimmung gelten.

Vielfalt leben: Das Kinder- und Jugendzentrum setzt sich aktiv für Integration und Inklusion ein. Alle Angebote sind möglichst niederschwellig und berücksichtigen kulturelle sowie individuelle Bedürfnisse.

Zentral und bewährt: Der Mittagstisch, die offenen Treffs und die Ferienprogramme des Kinder- und Jugendzentrums sind bewährte Angebote. Die beiden erstgenannten sind entscheidend für die unverzichtbare Beziehungsarbeit und bieten Raum zur Begegnung, zum Austausch über aktuelle Themen und zur selbstbestimmten Freizeitgestaltung. Die Ferienprogramme tragen zu einer verlässlichen Kinderbetreuung in Ettlingen bei.

Vernetzt sein: Das Kinder- und Jugendzentrum arbeitet eng mit zahlreichen regionalen Partnern zusammen. Kooperation und Vernetzung dient dem fachlichen Austausch, bündelt Ressourcen und ermöglicht gemeinsame Projekte. Künftig organisiert das Specht einen Runden Tisch „Jugend“ um die Vernetzung der verschiedenen Akteure zu intensivieren.

Das pädagogische Konzept finden Sie als Anlage 3 im Entwurf Neuer Vertrag Specht.

Der neue Vertrag

Grundlage für die Überarbeitung des Vertrags waren die Ergebnisse des Revisionsberichts, aber auch Punkte, die in der täglichen Handhabung dem Fachamt und der Leitung des Kinder- und Jugendzentrums in der Vergangenheit als unzeitgemäß oder unpraktisch aufgefallen waren. Darüber hinaus wurde der Vertrag um die beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union ergänzt: Er enthält nun auch den erforderlichen Betrauungsakt im Sinne einer DAWI. Damit betraut die Stadt Ettlingen die AWO Soziale Dienste gGmbH ausdrücklich mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).

Hintergrund: Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und dem DAWI-Beschluss der EU-Kommission (2012/21/EU) handelt es sich bei der Offenen Kinder- und Jugendarbeit um eine wesentliche Daseinsvorsorgeleistung, die im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegt und nicht dem freien Markt überlassen werden kann. Die Kommune ist verpflichtet, diese Leistung sicherzustellen (§ 11 SGB VIII). Damit fällt die Leistung in den Anwendungsbereich von Art. 106 Abs. 2 AEUV.

Die Finanzierung der im Vertrag festgelegten Aufgaben der AWO zum Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums Specht über die jährlichen Zuschüsse der Stadt Ettlingen stellt daher Ausgleichsleistungen für eine DAWI dar. Damit diese nicht als unzulässige Beihilfen gewertet werden, müssen die Vorgaben des DAWI-Beschlusses der EU-Kommission eingehalten werden. Dies ist durch folgende vertragliche Regelungen sichergestellt:

- Klare Aufgabenbeschreibung der zu erbringenden Leistungen in §§ 2 und 3 des Vertrags (Art und Umfang der Jugendarbeit),
- Begrenzung und Transparenz der Ausgleichsleistungen in § 8 (Personalkosten-, Betriebs- und Programmkostenzuschüsse mit Höchstbeträgen),
- Verpflichtung zur getrennten Buchführung und Trennungsrechnung (§ 9 Abs. 4),
- Kontrollmechanismen gegen Überkompensation (§ 8 Abs. 9 i.V.m. § 9 Abs. 7),
- Nachweis- und Aufbewahrungspflichten (§ 9 Abs. 5-6).

Damit erfüllt der Vertrag die Voraussetzungen des DAWI-Beschlusses der EU-Kommission und stellt sicher, dass die städtischen Zuschüsse beihilferechtlich zulässig sind. Der Gemeinderat entscheidet mit seiner Zustimmung zum Vertrag zugleich über den Erlass des Betrauungsakts, der integraler Bestandteil des Vertrags ist.

Die wesentlichen Änderungen des Vertrags beziehen sich auf § 1 Nutzungsobjekt, § 3 Absatz 5 Pädagogisches Konzept, § 8 Finanzierung, § 9 Absatz 1 Haushaltsplan und Haushaltswirtschaft und § 17 Absatz 1 Laufzeit und Kündigung. Darüber hinaus wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Eine ausführliche Gegenüberstellung (Synopsis) finden Sie im Anhang.

Gegenüberstellung:

§ 1 Nutzungsobjekt

Bestehender Vertrag	Neuer Vertrag	Erläuterung
(2) Eine generelle Untervermietung oder Unterverpachtung der Gebäude durch die AWO ist ausgeschlossen. Dies betrifft nicht die gelegentliche Überlassung von Räumen gegen Entgelt für Veranstaltungen gemäß der pädagogischen Konzeption des Hauses.	(2) Eine Untervermietung oder Unterverpachtung der Gebäude durch die AWO an einen Verein oder eine Organisation zur Dauernutzung ist nicht vorgesehen aber in begründeten Einzelfällen und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt möglich. Dies betrifft nicht die gelegentliche Überlassung von Räumen gegen Entgelt für Veranstaltungen gemäß der pädagogischen Konzeption des Hauses (Anlage 2). Vermietungsentgelte müssen in den Kinder- und Jugendhausbetrieb fließen.	Räume sind Eigentum der Stadt und sollen nur für Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden. Wenn die Räume vermietet werden, müssen die Entgelte Betrieb zu Gute kommen.

	(3) Dauernutzer müssen sich an den Reinigungskosten beteiligen.	Aufgrund stetig steigender Reinigungskosten müssen sich Dauernutzer an den Kosten beteiligen.
	(4) Generell gilt, dass die eigenen Veranstaltungen des Kinder- und Jugendhauses Vorrang vor anderen Veranstaltungen haben und die eigentlichen Aufgaben des Kinder- und Jugendhauses durch die Überlassung der Räumlichkeiten nicht darunter leiden dürfen.	
	(5) Die AWO übt das Hausrecht aus.	

§ 3 Pädagogisches Konzept

Bestehender Vertrag	Neuer Vertrag	Erläuterung
(5) Die Einrichtung soll aktiv mit den Vereinen, den Schulen, den städtischen Dienststellen und den weiteren in der Jugendarbeit engagierten Verbänden, Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeiten.	(5) Die Einrichtung soll aktiv mit den Vereinen, den Schulen, den städtischen Dienststellen und den weiteren in der Jugendarbeit engagierten Verbänden, Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeiten. Dazu organisiert die AWO gemeinsam mit der Stadt einmal im Jahr ein Netzwerktreffen, bei dem Herausforderungen, Aktivitäten und Kooperationsmöglichkeiten diskutiert werden.	Vernetzung ist wichtig, daher soll es nun ein jährliches Netzwerktreffen „Jugend“ für einen Austausch zu Themen die Jugendliche betreffen geben.
	(7) Die Qualitätsstandards für die Jugendzentren im Landkreis Karlsruhe sind zu beachten.	Mit Beschluss aus dem Jahr 2020 gibt es nun die Qualitätsstandards für Jugendzentren im Landkreis Karlsruhe.

§ 8 Finanzierung

Bestehender Vertrag	Neuer Vertrag	Erläuterung
(1) Die Stadt unterstützt die Arbeit der AWO durch Gewährung eines Jahreszuschusses vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatungen. Für das Jahr 2014 ist der Zuschuss auf 225.000 Euro festgelegt und gilt ohne schriftliche Änderungen jeweils weiter, davon ist wie folgt aufgeteilt:	(1) Die Stadt unterstützt die Arbeit der AWO für die Leistungen nach diesem Vertrag durch Gewährung eines Jahreszuschusses vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates im Rahmen der Haushaltsplanberatungen. Der Jahreszuschuss richtet sich nach dem abgestimmten Stellenplan (Anlage 4) und dem abgestimmten Haushaltsplan der AWO. Der Jahreszuschuss umfasst einen Ausgleich der Kosten für die folgenden Positionen:	
195.300 Euro Personalkosten	Maximal 380.000 Euro Personalkostenzuschuss	Anpassung der Zuschusshöhe nach dem AWO-Tarifvertrag Baden-Württemberg, der sich am TVöD orientiert
24.700 Euro Betriebskosten	Maximal 40.000 Euro Betriebskostenzuschuss	
5.000 Euro Programm- und Sachkosten	Maximal 15.000 Euro Programm- und Sachkostenzuschuss	
Sonstiges Personal kann im Rahmen des o.g.	Die Höhe des Jahreszuschusses wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung überprüft	Die Zuschussmittel wurden den heutigen Personalkosten, Betriebskosten und

Personalkostenbudgets beschäftigt werden. Sollte sich der Personalkostenzuschuss aufgrund von Lohnsteigerungen u.ä. erhöhen, setzt sich die AWO im Rahmen des Haushaltsplanentwurfs im Sinne von § 9 Abs. 1 dieses Vertrages rechtzeitig mit der Stadt in Verbindung	und ggfls. angepasst (§ 9 Abs. 2). Die Ausgleichsleistungen der Stadt an die AWO für deren Leistungen nach diesem Vertrag werden auf der Grundlage und in den Grenzen des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die der Einbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Beschluss Nr. 2012/21/EU, ABIEU L7 v. 11.01.2012, S. 3 ff – im Folgenden: DAWI-Beschluss) festgelegt. Die Vertragspartner stellen sicher, dass die Voraussetzungen des DAWI-Beschlusses während der gesamten Vertragsdauer erfüllt werden und insbesondere keine Überkompensation entsteht.	Programm- und Sachkosten angepasst und werden sich künftig per Index dynamisiert steigern. Diese Dynamisierung soll den üblichen Preissteigerungen Rechnung tragen. Laut dem Rechtsanwalt muss das Thema Beihilfenrecht im Vertrag aufgeführt werden. Das Beihilfenrecht regelt, dass die AWO mit den städtischen Zuschussmitteln keine Gewinne erwirtschaften. DAWI steht für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und bezeichnet marktwirtschaftliche Leistungen, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden und besondere Gemeinwohlverpflichtungen erfüllen.
(2) Die Stadt trägt die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom, Gas und Heizung.	(4) Die Stadt trägt die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom, Gas und Heizung. Außerdem übernimmt die Stadt die Kosten der angemieteten Räume für die Sommerferienbetreuung inkl. Reinigung. Diese oder vergleichbare nichtmonetäre Ausgleichsleistungen, beispielsweise Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten, sind im Haushaltsplan oder einer ergänzenden Dokumentation transparent auszuweisen.	Die Haushaltsmittel der Raumkosten der Schule für die Sommerferienbetreuung stellt das Fachamt als internen Kostenausgleich ein.
	(7) Werden die Zuschüsse nach § 8 Abs. 1 nicht vollständig ausgeschöpft, kann die Stadt einen Überschuss bis max. 20.000 Euro für das nächstfolgende Haushaltsjahr bilden. Darüber hinaus entstandene oder gebildete Überschüsse verfallen zum jeweiligen Jahresende. Der Überschuss steht bei Bedarf für den Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums zur Verfügung, er erhöht somit die in Abs. 1 angegebenen Beträge für die maximale Höhe der Förderung. Über den Einsatz der Mittel entscheidet die Stadt.	Für das Rücklagenkonto musste eine neue Regelung getroffen werden. Daher wurde es aufgelöst und eine neue Überschussregelung, die den Haushaltsgrundsätzen entsprechen, vereinbart. So können zusätzlich maximal 20.000 € gebildet und für das Kinder- und Jugendzentrum eingesetzt werden.
	(8) Wenn in der Abrechnung nach § 9 Abs. 4 dieses Vertrages ein Defizitbetrag zustande kommt, kann dieser von der Stadt nur übernommen werden, wenn Überschüsse nach § 8 Abs. 7 dieses Vertrages vorhanden sind. Andernfalls muss die AWO den Defizitbetrag selbst tragen.	Defizitabrechnungen haben nun eine Regelung. Der Zuschuss kann somit nur noch im vertraglich festgehaltenen Rahmen überschritten werden.
	(9) Im Fall einer Überkompensation sind die zu viel erhaltenen Leistungen im Wege einer Zahlung an die die Stadt zurück zu erstatten.	

	Eine Überkompensation liegt dann vor, wenn die Summe aus dem Jahreszuschuss und anderen Ausgleichsleistungen, seien sie monetär oder nicht monetärer Natur, die Nettokosten übersteigt. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen den angefallenen Kosten, die mit dem Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums in Verbindung stehen, und den Einnahmen, die mit dem Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums erzielt wurden. Die Überkompensation wird im Rahmen der Abrechnung gemäß § 9 Abs. 7 ermittelt. Die Rückzahlung wird zu diesem Zeitpunkt fällig.	
--	--	--

§ 9 Haushaltsplan und Haushaltswirtschaft

Bestehender Vertrag	Neuer Vertrag	Erläuterung
(1) Die AWO legt der Stadt jeweils bis spätestens 15.08. eines jeden Jahres einen Haushaltsplanentwurf für das Kinder- und Jugendzentrum Specht vor. In diesem sind alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben darzustellen. Ein Stellenplan ist anzuschließen.	(1) Die AWO legt der Stadt jeweils bis spätestens 30.05. eines jeden Jahres einen Entwurf für den Haushaltsplan mit den hochgerechneten Personalkosten nach dem Stellenplan und den Betriebskosten sowie den Programm- und Sachkosten für das Kinder- und Jugendzentrum Specht vor. Sollten sich bis zum 30.05. eines Jahres die Entgelte nach dem AWO-Tarifvertrag Baden-Württemberg, der sich am TVöD orientiert, seit dem Vertragsschluss bzw. nach einer erfolgten Anpassung des Zuschusses erhöht haben, wird der maximale Personalkostenzuschuss für das jeweilige Folgejahr in entsprechender Höhe angepasst. Dies gilt entsprechend für den maximalen Betriebskostenzuschuss und den maximalen Zuschuss für Programm- und Sachkosten; Berechnungsgrundlage hierfür ist der „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ bezogen auf das Basisjahr 2020 = 100.	Frist für die Haushaltsplanung wurde vorverlegt Bisher gab es keine Dynamisierung. Diese wird nun geregelt.

§ 17 Laufzeit und Kündigung

Bestehender Vertrag	Neuer Vertrag	Erläuterung
(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.	(1) Dieser Vertrag wird für eine Laufzeit von 5 Jahren geschlossen und verlängert sich dreimal um weitere 5 Jahre.	Laut Rechtsanwalt ist es ein übliches Vorgehen, dass eine Laufzeit auf 5 Jahre geschlossen wird, mit der Option auf Verlängerung. Die Stadt Ettlingen gewinnt hierdurch Flexibilität und die AWO planbare Sicherheit.
(2) Die Kündigung muss schriftlich bis zum Ende des Vorjahres durch eingeschriebenen Brief erfolgen. § 553 BGB bleibt unberührt.	(2) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer einjährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum Ende des Vorjahres zugehen. Hiervon bleibt § 553 BGB unberührt.	

	(3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.	
--	--	--

Der Vertrag wurde in Abstimmung mit der AWO und den beteiligten Fachämtern erstellt und durch den Rechtsanwalt Prof. Dr. Alexander Wichmann von W2K - Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB geprüft.

Kosten

HH-Jahr	HH-Plan Stadt Ettlingen	Gesamthaushaltszuschuss AWO		Personalkostenzuschuss		Betriebskostenzuschuss		Programm- und Sachkostenzuschuss	
		Angemeldeter Zuschussbedarf	Abrechnung	Angemeldeter Zuschussbedarf	Abrechnung	Angemeldeter Zuschussbedarf	Abrechnung	Angemeldeter Zuschussbedarf	Abrechnung
2027		435.000 € (zzgl. Dynamisierung)		380.000 €		40.000 €		15.000 €	
2026	439.887 €	439.887 € (435.000€ zzgl. Dynamisierung)		384.721 €		40.000 €		15.166 €	
2025	393.500 €	425.637 €		368.644 €		41.827 €		15.166 €	
2024	321.074 €	421.074 €	363.681,10 €	372.617 €	331.602,69 €	32.541 €	33.479,57 €	15.916 €	-1.401,16 €
2023	300.000 €	358.536 €	362.198,15 €	317.866 €	322.267,57 €	29.370 €	28.992,38 €	11.300 €	10.938,20 €
2022	300.000 €	345.257 €	289.889,01 €	301.087 €	268.140,84 €	29.370 €	29.581,27 €	14.800 €	-7.833,10 €
2021	331.000 €	330.256 €	240.380,25 €	288.547 €	201.921,34 €	25.409 €	30.671,91 €	16.300 €	7.787,00 €
2020	330.000 €	325.475 €	285.816,52 €	291.000 €	255.143,82 €	25.175 €	25.846,35 €	9.300 €	4.826,35 €

In den Jahren 2020-2025 wurden Überschüsse gebildet (z.B. durch nicht abgerufene Personalkostenzuschüsse) und abgebaut. Dies erfolgte insbesondere durch geringere Haushaltsansätze der Stadt Ettlingen als der jeweils angemeldete Gesamtzuschussbedarf der AWO. Der Restbestand der Überschüsse beträgt heute ca. 100.000 €. Davon sind laut neuem Vertrag 20.000 € übertragbar. Die restlichen Mittel in Höhe von ca. 80.000 € können dieses Jahr noch für den Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums eingesetzt oder alternativ für die Haushaltsplanung 2026 verwendet werden.

In der Haushaltsplanung 2026 ist die Dynamisierung bereits berücksichtigt. Ab dem Haushaltsjahr 2027 kann sich der jährliche Gesamtzuschuss in Höhe von 435.000 € aufgrund der im Vertrag festgelegten Dynamisierung weiter erhöhen.

Zusammenfassung

Mit dem pädagogischen Konzept und dem neuen Vertrag ist die Kinder- und Jugendarbeit in Ettlingen zukunftsfähig aufgestellt. Das Kinder- und Jugendzentrum Specht bleibt in Trägerschaft der AWO und kann in bewährter Art und Weise weitergeführt werden. Die finanziellen Auswirkungen orientieren sich an den Vorjahren, so dass auf die Stadt Ettlingen keine unplanmäßigen Mehrausgaben zukommen. Die Stadtverwaltung betrachtet den jährlichen Zuschuss für das Kinder- und Jugendzentrum als eine Investition in die Jugend und damit in die Zukunft.

Ergänzend wurden die beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union in den Vertrag aufgenommen: Er enthält einen integrierten Betrauungsakt im Sinne des DAWI-Beschlusses (2012/21/EU), durch den die AWO Soziale Dienste gGmbH ausdrücklich mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut wird. Die vertraglichen Regelungen zu Aufgabenbeschreibung, Ausgleichsleistungen, Trennungsrechnung und Überkompensationskontrolle sichern die beihilferechtliche Zulässigkeit der Finanzierung.

Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt dem Pädagogischen Konzept für das Kinder- und Jugendzentrum Specht und dem neuen Vertrag über die Nutzung und den Betrieb des Kinder- und Jugendzentrum Specht zuzustimmen und damit zugleich den integrierten Betrauungsakt nach EU-Beihilferecht zu beschließen, durch den die AWO Soziale Dienste gGmbH mit der Erbringung einer DAWI betraut wird.

Diskussion im Gremium

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Stadträtin Seutemann, Stadtrat Simon, Stadträtin Dr. Eyselen und Stadträtin Wandelt sprechen die Zustimmung ihrer Fraktionen zur Beschlussempfehlung aus.

Stadtrat Dr. Armbruster weist darauf hin, dass seit 13.10. eine pauschale Bewirtschaftungssperre von 10 Prozent besteht. Durch die Vertragsänderung würden sich die Personalkosten durch verdoppeln. Er lehne die Verteuerung ab.

Stadträtin Fink-Trauschel findet es wichtig, dass für Jugendliche Raum zur Verfügung steht. Sie stimmt der Beschlussempfehlung im Namen der FDP-Gruppe zu.

Oberbürgermeister Arnold spricht sich auch für das Angebot aus, dass auch der Prävention diene. Bezüglich der Kosten verweist er auf Seite 9 der Vorlage. Es handle sich demnach bei weitem nicht um eine Verdopplung.

Ohne weitere Aussprache wird der vorstehende Beschluss mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen ohne Enthaltungen gefasst.

R. Pr. Nr. 81

Übernahme der Defizite von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft

Vorlage: 2025/224

Beschluss: (einstimmig)

1. Der einmaligen Defizitübernahme in Höhe von insgesamt 3.627,55 € für das Betriebsjahr 2023 der Kindertageseinrichtung Kunterbunt (Trägerschaft Ettlinger Frauen- und Familienzentrum e.V.) wird zugestimmt.
2. Der einmaligen Defizitübernahme in Höhe von insgesamt 59.384,10 € für die Betriebsjahre 2022 und 2023 des Freien Kindergartens (Trägerschaft Freier Kindergarten Ettlingen e.V.) wird zugestimmt.
3. Der einmaligen Defizitübernahme in Höhe von insgesamt 9.068,48 € für die Betriebsjahre 2022 und 2023 der Kindertageseinrichtung Wiesenzwerge (Trägerschaft AWO Soziale Dienste gGmbH) wird zugestimmt.
4. Der einmaligen Defizitübernahme in Höhe von insgesamt 249.212,82 € für die Betriebsjahre 2018, 2019 und 2021 der Kindertageseinrichtung Regenbogen (Trägerschaft AWO Ortsverein Ettlingen e.V.) wird zugestimmt.
5. Der einmaligen Defizitübernahme in Höhe von insgesamt 650.037,67 € für die Betriebsjahre 2020 bis 2023 der Kindertageseinrichtungen St. Theresia, St. Elisabeth, St. Vincentius I und St. Vincentius II (Trägerschaft Markgräfin-Augusta-Frauenverein e.V.) wird zugestimmt.
6. Der überplanmäßigen Auszahlung im Auftrag 3650010101 / Sachkonto 43180000 (Kindergärten Dritter) von insgesamt 971.330,62 € mit Deckung über Mehrerträge beim Auftrag 61100101 / Sachkonto 30130000 (Gewerbsteuer) wird zugestimmt.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Plan	Betrag in €
2025	3650010101	Kindergärten Dritter	43180000	Zuschuss an übr. Bereiche	Defizitübernahm e	-	971.330,62,-

Deckungsvorschlag

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Betrag in €
2025	61100101	Steuern, allgemeine Zuweis. u. Umlagen	30130000	Gewerbsteuer	Mehrerträge Gewerbsteuer	971.330,62,-

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

Beschlussempfehlung

1. Der einmaligen Defizitübernahme in Höhe von insgesamt 3.627,55 € für das Betriebsjahr 2023 der Kindertageseinrichtung Kunterbunt (Trägerschaft Ettlinger Frauen- und Familienzentrum e.V.) wird zugestimmt.
2. Der einmaligen Defizitübernahme in Höhe von insgesamt 59.384,10 € für die Betriebsjahre 2022 und 2023 des Freien Kindergartens (Trägerschaft Freier Kindergarten Ettlingen e.V.) wird zugestimmt.
3. Der einmaligen Defizitübernahme in Höhe von insgesamt 9.068,48 € für die Betriebsjahre 2022 und 2023 der Kindertageseinrichtung Wiesenzwerge (Trägerschaft AWO Soziale Dienste gGmbH) wird zugestimmt.
4. Der einmaligen Defizitübernahme in Höhe von insgesamt 249.212,82 € für die Betriebsjahre 2018, 2019 und 2021 der Kindertageseinrichtung Regenbogen (Trägerschaft AWO Ortsverein Ettlingen e.V.) wird zugestimmt.
5. Der einmaligen Defizitübernahme in Höhe von insgesamt 650.037,67 € für die Betriebsjahre 2020 bis 2023 der Kindertageseinrichtungen St. Theresia, St. Elisabeth, St. Vincentius I und St. Vincentius II (Trägerschaft Markgräfin-Augusta-Frauenverein e.V.) wird zugestimmt.
6. Der überplanmäßigen Auszahlung im Auftrag 3650010101 / Sachkonto 43180000 (Kindergärten Dritter) von insgesamt 971.330,62 € mit Deckung über Mehrerträge beim Auftrag 61100101 / Sachkonto 30130000 (Gewerbesteuer) wird zugestimmt.

Erläuterungstext

1. Sachlage

Die Gemeinden werden nach § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Ein Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, hat gemäß § 24 SGB VIII bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Die Tageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen sowie zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des

Kindes nach § 22 Absatz 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

Für die finanzielle Förderung von Tageseinrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger ist die jeweilige Gemeinde zuständig. In den vergangenen Jahren wurden nun vermehrt Defizitanträge gestellt, da die damaligen Fördermodelle (Gruppenzuschuss oder Personalkostenförderung) nicht mehr auskömmlich waren. Aufgrund dessen wurde mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen ein neues Finanzierungsmodell verhandelt, welches unter der Beschlussvorlage 2025/238 gesondert behandelt wird.

2. Aufstellung der Defizite einzelner Kindertageseinrichtungen

2.1 Kindertageseinrichtung Kunterbunt in Trägerschaft des Ettlinger Frauen- und Familienzentrums e.V.

Im Betriebsjahr 2023 entstand bei der Kindertageseinrichtung Kunterbunt (Träger Ettlinger Frauen- und Familienzentrum e.V.) ein Defizit in Höhe von 3.627,55 €. Der Träger hat diesbezüglich einen Antrag auf Übernahme des entstandenen Defizits gestellt. Für das Betriebsjahr erhielt der Träger eine Förderung der pädagogischen Personalkosten in Höhe von 87,5 %.

2.2 Freier Kindergarten Ettlingen in Trägerschaft des Freien Kindergartens Ettlingen e.V.

Im Betriebsjahr 2022 entstand beim Freien Kindergarten (Träger Freier Kindergarten Ettlingen e.V.) ein Defizit in Höhe von 44.484,33 € und für das Betriebsjahr 2023 ein Defizit von 14.899,77 €, insgesamt somit 59.384,10 €. Der Träger hat diesbezüglich einen Antrag auf Übernahme des entstandenen Defizits gestellt. Für die genannten Betriebsjahre erhielt der Träger einen entsprechenden Gruppenzuschuss.

2.3 Kindertageseinrichtung Wiesenzwerg in Trägerschaft der AWO Soziale Dienste gGmbH

Im Betriebsjahr 2022 entstand bei der Kindertageseinrichtung Wiesenzwerg (Träger AWO Soziale Dienste gGmbH) ein Defizit in Höhe von 7.238,34 € und für das Betriebsjahr 2023 ein Defizit von 1.830,14 €, insgesamt somit 9.068,48 €. Der Träger hat diesbezüglich einen Antrag auf Übernahme des entstandenen Defizits gestellt. Für die betroffenen Betriebsjahre erhielt der Träger eine Förderung der pädagogischen Personalkosten in Höhe von 87,5 %.

2.4 Kindertageseinrichtung Regenbogen in Trägerschaft des AWO Ortsvereins Ettlingen e.V.

Im Betriebsjahr 2018 entstand bei der Kindertageseinrichtung Regenbogen (Träger AWO Ortsverein Ettlingen e.V.) ein Defizit in Höhe von 24.552,45 €. In den Betriebsjahren 2019 und 2021 entstanden weitere Defizite von 66.263,10 € und 158.397,27 €. Das insgesamt entstandene Defizit beträgt somit 249.212,82 €. Der Träger hat diesbezüglich einen Antrag auf Übernahme des entstandenen Defizits gestellt. Für die genannten Betriebsjahre erhielt der Träger einen entsprechenden Gruppenzuschuss.

2.5 Kindertageseinrichtungen St. Theresia, St. Elisabeth, St. Vincentius I und St. Vincentius II in Trägerschaft des Markgräfin-Augusta-Frauenvereins e.V.

Im Betriebsjahr 2020 entstand bei den Kindertageseinrichtungen des Markgräfin-Augusta-Frauenvereins e.V. ein Defizit in Höhe von 246.452,21 €. In den Betriebsjahren 2021, 2022 und 2023 gab es weitere Defizite in Höhe von 60.825,71 €, 106.044,03 € und 236.715,72 €. Insgesamt beläuft sich das Gesamtdefizit somit auf 650.037,67 €. Der Träger hat diesbezüglich einen Antrag auf Übernahme des entstandenen Defizits gestellt. Für die betroffenen Betriebsjahre erhielt der Träger eine Förderung der pädagogischen Personalkosten in Höhe von 87,5 %.

3. Erläuterung zur Entstehung der Defizite

Die aufgeführten Defizite sind hauptsächlich auf erhebliche Steigerungen bei den Sach- und Personalkosten zurückzuführen. In den vergangenen Jahren haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stark verändert, was zu einer deutlichen Erhöhung der Ausgaben geführt hat.

Die Kosten für Materialien, Spiel- und Lernmaterialien, Verpflegung, Reinigung sowie Energie- und Wasserkosten sind deutlich angestiegen. Insbesondere bei den Energiepreisen war ein signifikanter Preisanstieg zu verzeichnen, was zu erheblichen Mehrkosten geführt hat. Auch die Preise für Verbrauchsmaterialien oder Dienstleistungen sind durch Lieferengpässe und Inflation stark gestiegen.

Die Personalkosten sind ebenfalls deutlich gestiegen. Gründe hierfür sind unter anderem tarifliche Anpassungen gemäß Tarifvertrag sowie die zunehmende Schwierigkeit qualifiziertes Fachpersonal zu gewinnen und zu halten.

Diese Kostensteigerungen führten dazu, dass die laufenden Ausgaben die tatsächlichen Einnahmen überstiegen. Da Elternbeiträge und weitere Einnahmen nur begrenzt anpassbar sind, entstand diesbezüglich ein finanzielles Defizit.

Das entstandene Defizit für die Kindertageseinrichtung Kunterbunt ist insbesondere auf den begrenzten Betriebszeitraum von 3 Monaten zurückzuführen. Aufgrund der Neueröffnung der Einrichtung zum 01.10.2023 konnten die erwarteten Einnahmen aus Elternbeiträgen und sonstigen Fördermitteln nur anteilig erzielt werden, während die laufenden Betriebskosten bereits vollständig angefallen sind.

Alle vorgelegten Defizitanträge wurden durch das Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren detailliert geprüft.

4. Verwaltungsempfehlung

Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen übernehmen eine zentrale Rolle in der kommunalen Bildungslandschaft. Ihre Arbeit ist maßgeblich für die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung verantwortlich.

Die Übernahme der Defizite soll dazu beitragen, die Qualität der frühkindlichen Bildung sowie die finanzielle Stabilität der Kindertageseinrichtungen zu sichern.

Aus den genannten Gründen schlägt die Stadtverwaltung daher die Übernahme aller Defizite in Höhe von insgesamt 971.330,62 € vor.

Diskussion im Gremium

Stadträtin Wandelt und Stadtrat Asché nehmen im Publikumsbereich Platz.

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Nach kurzer Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.

Stadträtin Wandelt und Stadtrat Asché kehren an Ihre Plätze im Gremium zurück.

R. Pr. Nr. 82

Planungs- und Baubeschluss zur Fortführung der Generalsanierung an der Pestalozzischule mit Fertigstellung der Fassade des Süd- und Nordflügels
Vorlage: 2025/270

Beschluss: (mehrheitlich)

1. Der Fortführung der Generalsanierung an der Pestalozzischule mit Fertigstellung der Fassade des Süd- und Nordflügels zur Erfüllung der Auflagen aus der Baugenehmigung mit voraussichtlichen Gesamtkosten von insgesamt brutto 2.634.660 € und der für die Kostenermittlungsstufe „Machbarkeitsuntersuchung“ üblichen Bandbreite von 40 % durchzuführen wird zugestimmt.

Mittel für die Planung und Ausführung der Hochbaumaßnahme stehen im Haushalt im Haushaltsplan 2025 in Höhe von 900.000 € unter dem Investitionsauftrag I11242037002 Generalsanierung Pestalozzischule zur Verfügung, des Weiteren ist für die Jahre 2026 fortfolgende eine Verpflichtungsermächtigung 2025 in Höhe von 1.337.000 € enthalten.

2. Der Bewilligung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung 2025 in Höhe von 397.660 € unter dem Investitionsauftrag I11242037002 (Generalsanierung Pestalozzischule), Sachkonto 78710000 mit Deckung unter dem Investitionsauftrag I11240067007 (Neubau Feuerwehr Berg), Sachkonto 78710000, wird zugestimmt.

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Gemeinderat	21.12.2016
Gemeinderat	20.12.2023
Gemeinderat	03.07.2024

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Betrag in €
2025	I11242037002	Generalsanierung Pestalozzischule	78710000 48110002	Auszahlung Hochbaumaßnahmen, Aktivierte Eigenleistungen		900.000
2025	I11242037002	Generalsanierung Pestalozzischule	78710000	Auszahlung Hochbaumaßnahmen	Verpflichtungsermächtigung	1.337.000
2025	I11242037002	Generalsanierung Pestalozzischule	78710000	Auszahlung Hochbaumaßnahmen	Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung	397.660

Deckungsvorschlag

2025	I11240067007	Neubau Feuerwehr Berg	78710000	Auszahlung Hochbaumaßnahmen	Verpflichtungsermächtigung	397.660
------	--------------	--------------------------	----------	--------------------------------	----------------------------	---------

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beschlussempfehlung

1. Der Fortführung der Generalsanierung an der Pestalozzischule mit Fertigstellung der Fassade des Süd- und Nordflügels zur Erfüllung der Auflagen aus der Baugenehmigung mit voraussichtlichen Gesamtkosten von insgesamt brutto 2.634.660 € und der für die Kostenermittlungsstufe „Machbarkeitsuntersuchung“ üblichen Bandbreite von 40 % durchzuführen wird zugestimmt.

Mittel für die Planung und Ausführung der Hochbaumaßnahme stehen im Haushalt im Haushaltsplan 2025 in Höhe von 900.000 € unter dem Investitionsauftrag I11242037002 Generalsanierung Pestalozzischule zur Verfügung, des Weiteren ist für die Jahre 2026 fortfolgende eine Verpflichtungsermächtigung 2025 in Höhe von 1.337.000 € enthalten.

2. Der Bewilligung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung 2025 in Höhe von 397.660 € unter dem Investitionsauftrag I11242037002 (Generalsanierung Pestalozzischule), Sachkonto 78710000 mit Deckung unter dem Investitionsauftrag I11240067007 (Neubau Feuerwehr Berg), Sachkonto 78710000, wird zugestimmt.

Erläuterungstext

1. Historie

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 21.12.2016 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, folgende Maßnahmen im Jahr 2017 an der Pestalozzischule, Lindenweg 6, in Ettlingen durchzuführen: Fortführung der Sanierung Fenster und Dach in den Bereichen Treppenhäuser, Eingang und Verbindungsgang Ost. Die Fenstersanierungsarbeiten in Form von Metallbau-Verglasungs- und Sonnenschutzarbeiten wurden vom Architekturbüro Peter Eisemann, Karlsruhe geplant und öffentlich ausgeschrieben.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2023 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, folgende Maßnahmen im Jahr 2024 an der Pestalozzischule durchzuführen: Fortführung der Sanierung bzgl. der Dächer des Nordflügels, Südflügels und des östlichen Verbindungsgangs. Im Jahr 2025 wurde die Dachsanierungen fertig gestellt und mit einer PV-Anlage ergänzt.

Vergabe der Architekten- und Ingenieurleistungen:

Da bei der Fortführung der Generalsanierung der aktuelle Schwellenwert von 221.000 € netto für Liefer- und Dienstleistungsaufträge überschritten wird, ist die Stadt Ettlingen verpflichtet, im Jahr 2025 zunächst ein VgV-Verfahren durchzuführen. Gemäß § 74 Vergabeverordnung (VgV) werden Architekten- und Ingenieurleistungen im Verhandlungsverfahren vergeben.

Um möglichst schnell ein Planungsbüro beauftragen zu können, wurde bereits mit dem ersten Teil des Vergabeverfahrens gestartet. Die Absendung der EU-Bekanntmachung ist am 11.08.2025

erfolgt. Damit ist noch keine Auftragsvergabe verbunden. Sollte der Gemeinderat der Fortführung des Verfahrens nicht zustimmen, so entstünde der Stadt Ettlingen kein Schaden.

2. Beschreibung / Kosten / Förderung

Beschreibung:

Aus Effizienzgründen werden Generalplanerleistungen bestehend aus den Leistungsbildern der HOAI für Objektplanung Gebäude, Fachplanung Technische Ausrüstung und Beratungsleistungen der Bauphysik gesucht.

Anlass für das Verhandlungsverfahren ist die notwendige Komplettierung der Fassade der beiden Gebäuderiegel Süd und Nord. Die erste Teilsanierung mit einer Fenstererneuerung (Abschluss im Jahr 2017) und der Dachsanierung (Abschluss im Jahr 2025) wurden durchgeführt, sodass nunmehr eine Ergänzung der Fassade mit einer Fläche von etwa 2.900 m² erfolgen soll. Geplant ist eine wärme gedämmte und hinterlüftete Fassadenkonstruktion.

Des Weiteren sind Maßnahmen zur Vervollständigung der Auflagen aus der Baugenehmigung vom 14.07.2015 notwendig. Diese wären die Schaffung von Barrierefreiheit durch den Bau eines Aufzuges und der Einbau einer Brandmeldeanlage, Notbeleuchtung und einer ELA-Anlage (Elektro-Lautsprecheranlage).

Kosten:

Die anrechenbaren Kosten sind als Grobkostenschätzung einer ersten Einschätzung der zu erwartenden Kosten auf Basis von Erfahrungswerten aus abgerechneten Projekten zu verstehen. Sie beinhalten demzufolge noch eine große Schwankungsbreite von 40 %, die erst im Zuge der weiteren Planung präzisiert werden kann.

Als Vergleichsstandard wurde der BKI Mittlerer Standard und der **Baupreisindex 4. Quartal 2024** angenommen.

Die anrechenbaren Kosten (Kostengruppe 300 und 400) zur Ermittlung der Planerhonorare betragen netto 1.640.000,00 € (= brutto 1.951.600,00 €). Daraus resultiert ein **Gesamthonorar in Höhe von brutto 520.811,37 €**.

Gesamtkostenbetrachtung nach DIN 276 (zzgl. 40% Bandbreite)

Kostengruppe	Kosten brutto €
300/400	1.951.600,00 €
700 (35 % von 300/400; Nebenkosten und Planerhonorare)	683.060,00 €
Gesamtkosten (300/400/700)	2.634.660,00 €

Förderung:

Im Laufe des Planungsprozesses wird der mögliche energetische Standard geklärt werden können. Es muss geprüft werden, inwieweit ein Antrag auf Zuwendung mit dem gegebenen energetischen Standard der Fensterkonstruktion aus dem Jahr 2017 möglich ist.

Zeitplan:

Sollte der Gemeinderat am 14.10.2025 der Vorlage zustimmen, so kann nach Abschluss der Phase II des Verhandlungsverfahrens der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Honorarangebot vergeben werden.

14.10.2025	Planungs- und Baubeschluss im GR
25.11.2025	Beginn Phase II VgV mit Verhandlungsgesprächen
28.11.2025	Aufforderung zur Abgabe des finalen Angebotes
14.01.2026	Information nicht berücksichtigte Teilnehmer
24.02.2026	EU-Bekanntmachung vergebener Auftrag
03/2026	Planungsbeginn
07/2026	Baubeginn 1. Bauabschnitt“

Diskussion im Gremium

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Stadtrat Obermann fände es wünschenswert, dass die genannten Kosten eingehalten werden. Er spricht die Zustimmung seiner Fraktion aus.

Stadträtin Dittner schließt sich dem Vorredner an.

Die Stadträte Florl und Hilner stimmen der Beschlussempfehlung im Namen ihrer jeweiligen Fraktion zu.

Stadtrat Dr. Armbruster rechnet vor, dass die Kosten für die Fassadensanierung 3,6-mal so hoch seien, wie die in der seiner Annahme nach 50-jährigen Lebensdauer des Gebäudes im Falle der Sanierung eingesparten Heizkosten. In der Vorberatung sei behauptet worden, dass die Fassadendämmung gesetzlich vorgeschrieben wäre. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall.

Stadträtin Fink-Trauschel stimmt der Beschlussempfehlung im Namen der FDP-Gruppe zu.

Oberbürgermeister Arnold stellt klar, dass er im Ausschuss für Umwelt und Technik von einer Auflage in der Baugenehmigung gesprochen habe, die beinhaltet, dass der Flügel mitsaniert wird.

Ohne weitere Aussprache wird der vorstehende Beschluss mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen ohne Enthaltungen gefasst.

- - -

R. Pr. Nr. 83

**Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pforzheimer Straße 112“
Vorlage: 2025/301**

Beschluss: (mehrheitlich)

Dem Durchführungsvertrag mit der Stadtbau Ettlingen GmbH, Ottostraße 9, 76275 Ettlingen wird zugestimmt.

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Ausschuss für Umwelt und Technik	03.07.2024
Gemeinderat	17.07.2024

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beschlussempfehlung

Dem Durchführungsvertrag mit der Stadtbau Ettlingen GmbH, Ottostraße 9, 76275 Ettlingen wird zugestimmt.

Erläuterungstext

1. Ausgangslage

Die Vorhabenträgerin Stadtbau Ettlingen GmbH beabsichtigt, das derzeit mit einer Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft bebaute Grundstück Pforzheimer Straße 112 (Flurstück Nr. 7206/2, Gemarkung Ettlingen) zu beplanen und neu zu bebauen.

Die Vorhabenträgerin betreibt bzw. betreut insgesamt 13 Einrichtungen für über 400 Personen: sie betreibt sechs eigene Asyl- und Obdachlosenunterkünfte, die an die Stadt Ettlingen vermietet sind, daneben betreut sie gebäudewirtschaftlich sieben weitere Unterkünfte für die Stadt Ettlingen.

Die bisherige Unterkunft in der Pforzheimer Straße 112 ist durch einen Brand teilweise nicht mehr nutzbar und unzureichend hinsichtlich der aktuellen Bedürfnisse zur Unterbringung von Flüchtlingen und obdachlosen Menschen. Insbesondere die Anzahl der Plätze ist zu gering. Die von der Vorhabenträgerin geplante Neuerrichtung einer Gemeinschafts- und Flüchtlingsunterkunft ist

deshalb erforderlich, um dem gestiegenen Bedarf an Unterbringungsplätzen gerecht zu werden.

Um die notwendige Anzahl an Unterbringungsplätzen zu schaffen, ist bauplanungsrechtlich ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich. Das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist mit Beschluss des Gemeinderates am 24.05.2023 nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren eingeleitet worden. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung und Erschließung des ca. 3.800 m² großen Plangebietes zu schaffen. Mit der Planung soll im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Ordnung die angestrebte Nutzung gesichert und mit den umgebenden Nutzungen in Einklang gebracht werden.

2. Regelungen des Durchführungsvertrages

§ 12 Baugesetzbuch (BauGB) setzt für das Zustandekommen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans den Bebauungsplan, den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Durchführungsvertrag voraus. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist eine „Paket-Lösung“ aus den folgenden drei Teilen:

- dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) des Investors,
- der gemeindlichen Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und
- dem zwischen der Vorhabenträgerin und der Gemeinde abzuschließenden Durchführungsvertrag.

Während der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil der Satzung ist, ist der Durchführungsvertrag hingegen nicht Bestandteil der Satzung, hat aber eine Klammerfunktion hinsichtlich dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Fehlt ein auf den Vorhabenplan bezogener Durchführungsvertrag, so führt dies grundsätzlich zur Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (für Gesamtvorstehendes vgl. Burmeister in: Praxishandbuch städtebauliche Verträge, 4. Aufl. 2019). Es ist daher notwendig, dass der Durchführungsvertrag, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit seinen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen abgestimmt sind und miteinander harmonieren.

Notwendige Voraussetzung gemäß § 12 BauGB ist, dass der städtebauliche Vertrag in Form des Durchführungsvertrages zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt Ettlingen vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans – bei Genehmigungsverfahren während der Planaufstellung i.S.d. § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Baugenehmigung – verpflichtend begründet worden ist.

Die Vorhabenträgerin Stadtbau Ettlingen GmbH verpflichtet sich mit dem vorliegenden Vertrag zur Durchführung des Vorhabens nach den Bestimmungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, des Vorhaben- und Erschließungsplans und den weiteren Festlegungen des Vertrages auf eigene Rechnung. Sie trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Durchführungsvertrag beinhaltet folgende wesentliche Regelungen:

- Beschreibung des Vorhabens und der Nutzung (§ 4)
- Durchführungspflicht der Vorhabenträgerin, innerhalb einer bestimmten Frist und auf eigene Kosten ihr Investitionsvorhaben nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu realisieren (§ 5)
- Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Kostenübernahme (§ 7)
- gemeindliche Mitwirkungs-/ Kontrollbefugnisse (§ 3)
- Sicherungsmaßnahmen zur Erfüllung der Vertragspflichten (§§ 8, 10)

3. Anpassungen der Entwurfsfassung des Durchführungsvertrages

Neben redaktionellen Anpassungen wurde der zuletzt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung am 17.07.2024 vorgelegte Entwurf (Stand 29.05.2024) wie folgt überarbeitet:

- § 2 wurde in der Weise geändert, dass teilweise der Stand einzelner Anlagen und die Anlagennummerierung an zwischenzeitlich überarbeitete Gutachten und die fortgeschriebene Vorhabenplanung angepasst wurde.
- In § 4 wurde die Angabe der Anzahl der Plätze, die in dem Gebäude nach Errichtung zur Verfügung stehen werden, angepasst, ebenso die Anzahl der Fahrradstellplätze.
- Der bisher in § 7 enthaltene Absatz 4 wurde gestrichen, da hier Mangels eines Grundstückskaufvertrags zwischen der Stadt und der Stadtbau GmbH die übliche Klausel zur Kostentragung einer Altlastenbeseitigung nicht einschlägig ist. Ebenso wurde der bisher in § 7 Absatz 1 enthaltene, mit dem entfallenen Absatz 4 in Zusammenhang stehende Satz 2 gestrichen.

4. Weiteres Vorgehen

Der Durchführungsvertrag wurde mit allen berührten Fachämtern der Stadt Ettlingen und der Vorhabenträgerin ausgehandelt. Er entspricht den Interessen der Stadt Ettlingen. Die Vorhabenträgerin hat sich mit dem vorliegenden Vertrag einverstanden erklärt.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist der Durchführungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan abzuschließen. Die Zustimmung des Gemeinderats zu dem Durchführungsvertrag muss mindestens einen Tagesordnungspunkt vor dem Satzungsbeschluss erfolgen. Vorgesehen ist, dass die Beschlussfassung des finalen Durchführungsvertrags in gleicher Sitzung des Gemeinderates als Tagesordnungspunkt vor dem Satzungsbeschluss erfolgt, spätestens zu diesem Zeitpunkt wird der von der Vorhabenträgerin unterzeichnete finale Durchführungsvertrag vorliegen.

5. Hinweis zu den Anlagen zum Durchführungsvertrag

Bezüglich der in § 2 als Bestandteil des Durchführungsvertrages aufgeführten Anlagen siehe die dem TOP „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pforzheimer Straße 112“ – Satzungsbeschluss“ beigefügten Anlagen wie folgt:

- Anlage 1 zum Durchführungsvertrag siehe Anlage 01
zum TOP „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pforzheimer Straße 112“ – Satzungsbeschluss“.
- Anlage 2.1 zum Durchführungsvertrag siehe Anlage 03_1
zum TOP „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pforzheimer Straße 112“ – Satzungsbeschluss“.
- Anlage 2.2 zum Durchführungsvertrag siehe Anlage 03_2
zum TOP „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pforzheimer Straße 112“ – Satzungsbeschluss“.

- Anlage 3.1 zum Durchführungsvertrag siehe Anlage 07
zum TOP „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pforzheimer Straße 112“ – Satzungsbeschluss“.
- Anlage 3.2.1 zum Durchführungsvertrag siehe Anlage 06_1
zum TOP „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pforzheimer Straße 112“ – Satzungsbeschluss“.
- Anlage 3.2.2 zum Durchführungsvertrag siehe Anlage 06_2
zum TOP „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pforzheimer Straße 112“ – Satzungsbeschluss“.
- Anlage 3.3 zum Durchführungsvertrag siehe Anlage 05
zum TOP „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pforzheimer Straße 112“ – Satzungsbeschluss“.
- Anlage 3.4 zum Durchführungsvertrag siehe Anlage 08
zum TOP „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pforzheimer Straße 112“ – Satzungsbeschluss“.
- Anlage 4 zum Durchführungsvertrag siehe Anlage 09
zum TOP „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pforzheimer Straße 112“ – Satzungsbeschluss“.
- Anlagen 7.1 bis 7.8 zum Durchführungsvertrag siehe Anlage 04
zum TOP „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pforzheimer Straße 112“ – Satzungsbeschluss“.

Diskussion im Gremium

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage und darauf, dass TOP 4 und TOP 5 gemeinsam beraten, aber getrennt abgestimmt werden.

Herr Meyer-Buck stellt die Vorlage anhand einer PowerPoint Präsentation vor.

Stadtrat Prof. Dr. Ditzinger stellt fest, dass das Thema bereits sehr ausführlich vorberaten worden ist und zitiert Folgendes aus der BB: „Es muss endlich auch im Kleinen zwischen Notwendigem und Wünschenswertem unterschieden werden.“ Dies gelte auch hier: Nur das Notwendige solle realisiert werden, damit die sinnvolle Verwendung der Steuermittel sichergestellt werde. Es sei Aufgabe des Aufsichtsrats der Stadtbau, sich um eine sparsame Ausführung zu kümmern. Aber: Die Fassadenbegrünung mit einem 3000 Liter Wassertank halte seine Fraktion an dieser Stelle für entbehrlich und beantrage deshalb, diese zu streichen. Ansonsten stimme man der Beschlussempfehlung zu.

Stadtrat Schrieber vermutet, dass der Beitrag zu den Betriebsunterhaltungskosten künftig kleiner werden sollte. Die Fassadenbegrünung halte seine Fraktion vor dem Hintergrund der zu erwartenden Hitzebelastungen wichtig.

Stadträtin Dr. Plathow stimmt der Beschlussempfehlung im Namen ihrer Fraktion zu. Sie habe sich darüber gewundert, dass das Thema Fassadenbegrünung vorliegend bedacht wurde, weil dies in anderen Fällen öfters nicht der Fall sei.

Stadtrat Hilner teilt mit, dass seine Fraktion der Beschlussempfehlung zustimmen werde. Es sei wichtig, das Holder frei- und die Container wegzubekommen.

Stadtrat Dr. Armbruster findet es nicht akzeptabel, dass die Bau- und Betriebskosten dem Gremium nicht bekannt gegeben würden. Er sei entsetzt darüber, wie hier Steuerzahler gezwungen würden, einen teuren Neubau zu bezahlen, in dem sie sich selbst nicht einmal die Mieten leisten könnten. Aus seiner Sicht seien ausreichend bewohnbare Unterkünfte vorhanden.

Stadtrat Kunz stimmt der Beschlussempfehlung zu und befürwortet die Fassadenbegrünung.

Oberbürgermeister Arnold erinnert daran, dass es heute nur um den Bebauungsplan, nicht aber um den Mietvertrag gehe. Dieser werde zu gegebener Zeit gesondert behandelt. Er spricht sich dafür aus, jetzt eine Unterkunft zu errichten, die gewährleiste, dass man auch mit schwierigeren Bewohnern einfacher umgehen könne und dadurch die Kosten langfristig senke.

Herr Meyer-Buck betont, dass der Vorhabenträger die Stadtbau GmbH ist. Die Fassadenbegrünung sei eine Vorgabe für die Eingriffsausgleichsbilanzierung und dort wegen zusätzlicher Versiegelung der Fläche mit einberechnet. Das in der Vorberatung angesprochene Wasserhaushaltsgesetz sei dabei auch relevant. Man könne die Fassadenbegrünung rausnehmen, müsste aber erneut offenlegen.

Oberbürgermeister Arnold spricht sich gegen die Verzögerung aus. Ein Ausgleich müsste ggf. an anderer Stelle gesucht werden.

Stadtrat Prof Dr. Ditzinger entgegnet, dass im Dokument bereits aufgeführt sei, dass, wenn die Fassadenbegrünung nicht gepflanzt wird, stattdessen Hecken gepflanzt werden können. Daher sei aus seiner Sicht keine Änderung nötig. Seine Fraktion sehe ein, dass Klima und Naturschutz wichtig sind. Vorliegend sei in der Umgebung des zu errichtenden Gebäudes statt der Fassadenbegrünung eine Hecke aber auch in Ordnung und günstiger. Daher werde beantragt, die Hecke zu wählen.

Herr Meyer-Buck bestätigt nach Sichtung der Unterlagen, dass eine alternative Pflanzung der Hecken denkbar wäre.

Auf Nachfrage von Stadtrat Zähringer stellt Oberbürgermeister Arnold klar, dass der Änderungsantrag laute, dass die Fassadenbegrünung als Option gestrichen wird.

Stadtrat Prof Dr. Ditzinger stimmt dem zu und führt aus, dass die im Plan bereits enthaltene Möglichkeit, eine Hecke zu pflanzen realisiert werden solle.

Oberbürgermeister Arnold lässt über den Antrag der CDU-Fraktion, dass der Teil mit der Fassadenbegrünung gestrichen und die Hecke gepflanzt wird, abstimmen.

Der Antrag wird bei 13 Dafür-Stimmen, 14 Gegenstimmen und einer Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.

Oberbürgermeister Arnold teilt mit, dass er zwar nicht dafür gestimmt habe, um Verfahrensunsicherheiten zu vermeiden. Er werde aber Wert darauf legen, dass die Stadtbau trotzdem Hecken pflanzt.

Stadträtin Hoefft kann die Äußerung des Oberbürgermeisters nicht nachvollziehen.

Oberbürgermeister Arnold erklärt, dass er nicht riskieren wolle, dass der Bebauungsplan einem Risiko ausgesetzt wird. Deshalb habe er gegen die Änderung gestimmt und die aus seiner Sicht rechtssichere Variante gewählt. Im Rahmen des Mietvertrags könne dann aber auch anders argumentiert werden.

Nach kurzer weiterer Aussprache wird der vorstehende Beschluss mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen ohne Enthaltungen gefasst.

- - -

R. Pr. Nr. 84

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pforzheimer Straße 112“

- Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

- Satzungsbeschluss

Vorlage: 2025/290

Beschluss: (mehrheitlich)

- 1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen – entsprechend der beigefügten Beschlussvorschläge der Verwaltung – berücksichtigt.**
- 2. Den übrigen abgegebenen Stellungnahmen – entsprechend der beigefügten Beschlussvorschläge der Verwaltung – wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen.**
- 3. In Anbetracht der Geringfügigkeit der Änderungen im Planentwurf wird auf eine erneute öffentliche Auslegung verzichtet.**
- 4. Der im beschleunigten Verfahren aufgestellte Bebauungsplan „Pforzheimer Straße 112“ in der Fassung vom 04.07.2025, Stand 03.09.2025, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, wird nach § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.**
- 5. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 04.07.2025, Stand 03.09.2025, werden nach § 74 LBO i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.**

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Ausschuss für Umwelt und Technik	10.05.2023
Gemeinderat	24.05.2023
Ausschuss für Umwelt und Technik	03.07.2024
Gemeinderat	17.07.2024

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge.

Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen hat am 17.07.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Pforzheimer Straße 112“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Der Entwurf wurde unter Beteiligung der Behörden und Stellen, deren Interessen als Träger öffentlicher Belange berührt sind, vom Planungsamt ausgearbeitet.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans lag mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 04.11. bis 06.12.2024 öffentlich aus. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beschlussempfehlung

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen – entsprechend der beigefügten Beschlussvorschläge der Verwaltung – berücksichtigt.
2. Den übrigen abgegebenen Stellungnahmen – entsprechend der beigefügten Beschlussvorschläge der Verwaltung – wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen.
3. In Anbetracht der Geringfügigkeit der Änderungen im Planentwurf wird auf eine erneute öffentliche Auslegung verzichtet.
4. Der im beschleunigten Verfahren aufgestellte Bebauungsplan „Pforzheimer Straße 112“ in der Fassung vom 04.07.2025, Stand 03.09.2025, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, wird nach § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.
5. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 04.07.2025, Stand 03.09.2025, werden nach § 74 LBO i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Erläuterungstext

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung erfolgten Stellungnahmen, welche zu wesentlichen Änderungen der Planung führten und eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB begründeten. Die Änderungen gegenüber den Unterlagen zum ersten Auslegungsverfahren sind in der Veröffentlichung im Amtsblatt zur erneuten, eingeschränkten Beteiligung aufgeführt (siehe Anlage 10). Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange, erfolgte vom 11.07.2025. bis 11.08.2025.

Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung

Die aus den Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen sind in öffentlicher Sitzung zu beraten; die Abwägung erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Abwägungssynopsen (Anlage 2.1, Stand: 17.02.2025 und Anlage 2.2, Stand: 22.08.2025). Im Folgenden sind lediglich die wesentlichsten Punkte der Abwägung nochmals hervorgehoben.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Von Seiten der Bürgerschaft erfolgten keine Stellungnahmen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Insbesondere hinsichtlich einer fehlenden ausreichenden Bewertung und Regelung immissionsrechtlicher Belange in Hinblick auf benachbarte gewerbliche Betriebe, erfolgten kritische Stellungnahmen durch das LRA/Immissionsschutz, IHK und Bauordnungsamt Ettlingen.

Mit der Überarbeitung des Fachbeitrags Schall des Büros Modus Consult vom Juni 2025 und der erneuten Beteiligung wurden diese Anregungen berücksichtigt.

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Von Seiten der Bürgerschaft erfolgten auch jetzt keine Stellungnahmen.

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

*Stellungnahme Bauordnungsamt Ettlingen (Anlage 2.2, S. 17)
Die Rechtsgrundlage der Regelung der Abstandsfläche ist eine planungsrechtliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB) und keine Örtliche Bauvorschrift.*

Berücksichtigung. Die Abstandsflächen werden als planungsrechtliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB festgesetzt. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt, da die Änderung i.S.d. § 4a Abs. 3 BauGB nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Es wird auf die beigegeführten Abwägungstabellen (Anlage 2.1, Stand: 17.02.2025 und Anlage 2.2, Stand: 22.08.2025) verwiesen. Dort sind die in den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Bedenken, Hinweise und Anregungen mit jeweiligem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zusammengestellt.

Einige der vorgetragenen Anregungen und Bedenken im Rahmen der Offenlage und der Trägerbeteiligung führten entsprechend zu redaktionellen bzw. klarstellenden Änderungen und/oder Ergänzungen / Präzisierung in den Planunterlagen (siehe Anlage 3.2, rot markiert).

Die Grundzüge der Planung sind durch diese redaktionellen bzw. klarstellenden Änderungen und/oder Ergänzungen nicht betroffen. Eine erneute öffentliche Auslegung sowie das Einholen von Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird damit nicht begründet.

Beschlussfassung zur Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Pforzheimer Straße 112“ (zeichnerische und textliche Festsetzungen in der Fassung vom 04.07.2025, Stand 03.09.2025 sowie Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 19.05./04.07.2025) ist entsprechend § 10 BauGB als Satzung zu beschließen.

Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 04.07.2025, Stand 03.09.2025 sind nach § 74 LBO als Satzung zu beschließen.

Die Verwaltung / Planungsamt führt nach dem Satzungsbeschluss die notwendigen Schritte zur Ausfertigung und Herstellung der Rechtskraft des Bebauungsplanes durch.

Die Anlagen stehen digital zur Verfügung.“

Diskussion im Gremium

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage und darauf, dass TOP 4 und TOP 5 gemeinsam beraten, aber getrennt abgestimmt werden.

In Bezug auf die Diskussion wird auf TOP 4 verwiesen.

Ohne weitere Aussprache wird der vorstehende Beschluss mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen ohne Enthaltungen gefasst.

- - -

R. Pr. Nr. 85

Städtebauliche Erneuerung im Bereich Pforzheimer-/Schillerstraße

- 2. Änderung Sanierungsgebiet

- Rahmenplan Schillerstraße

Vorlage: 2025/266/1

Beschluss: (einstimmig)

- 1. Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchung nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) zur Kenntnis.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt die aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) abgeleiteten und unter Ziffer 2 dieser Vorlage dargestellten Sanierungsziele, die durch den Rahmenplan (Vorzugsvariante) räumlich dargestellt und weiter präzisiert sind.**
- 3. Der Gemeinderat beschließt auf einen Sozialplan nach § 181 BauGB zu verzichten.**
- 4. Die Förderung privater Sanierungsmaßnahmen erfolgt nur in städtebaulich besonderen Einzelfällen und durch jeweiligen Einzelfallbeschluss des Gemeinderates.**
- 5. Der Gemeinderat beschließt die Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 BauGB und Eigenfinanzierungserklärung.**
- 6. Der Gemeinderat beschließt die Anwendung des vereinfachten Sanierungsverfahrens.**
- 7. Der Gemeinderat stimmt der Abgrenzung der Erweiterung des Sanierungsgebiets zu und beschließt die vorliegende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets nach § 142 BauGB. Die genaue Abgrenzung ist dem Lageplan vom 02.10.2025 (Anlage 1) zu entnehmen.**

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beschlussempfehlung

- 1. Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchung nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) zur Kenntnis.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt die aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) abgeleiteten und unter Ziffer 2 dieser Vorlage dargestellten Sanierungsziele, die durch den Rahmenplan (Vorzugsvariante) räumlich dargestellt und weiter präzisiert sind.**
- 3. Der Gemeinderat beschließt auf einen Sozialplan nach § 181 BauGB zu verzichten.**
- 4. Die Förderung privater Sanierungsmaßnahmen erfolgt nur in städtebaulich besonderen Einzelfällen und durch jeweiligen Einzelfallbeschluss des Gemeinderates.**
- 5. Der Gemeinderat beschließt die Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 BauGB und Eigenfinanzierungserklärung.**
- 6. Der Gemeinderat beschließt die Anwendung des vereinfachten Sanierungsverfahrens.**

7. Der Gemeinderat stimmt der Abgrenzung der Erweiterung des Sanierungsgebiets zu und beschließt die vorliegende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets nach § 142 BauGB. Die genaue Abgrenzung ist dem Lageplan vom 02.10.2025 (Anlage 1) zu entnehmen.

Erläuterungstext

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Ausschuss für Umwelt und Technik	18.05.2022
Gemeinderat	01.06.2022
Ausschuss für Umwelt und Technik	12.07.2023
Gemeinderat	26.07.2023
Ausschuss für Umwelt und Technik	23.10.2024
Gemeinderat	06.11.2024
Gemeinderat	12.02.2025
Ausschuss für Umwelt und Technik	01.10.2025

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

Ausgangslage

Das Sanierungsgebiet „Pforzheimer Straße / Schillerstraße“ befindet sich seit dem 01.01.2021 im städtebaulichen Bund-Länder-Erneuerungsprogramm Soziale Stadt (SZP). Der Bewilligungszeitraum endet am 30.04.2030. Der Förderrahmen umfasst derzeit 2.166.667 €, die Finanzhilfe beträgt 1.300.000 €. Durch Veröffentlichung im Amtsblatt hat die Sanierungssatzung seit 30.06.2022 Rechtskraft. Das Sanierungsgebiet wurde erstmals mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.07.2023 um die beiden Grundstücke Hirschgasse 4 und 6 erweitert (Rechtskraft 21.09.2023).

Der Gemeinderat hat am 06.11.2025 den Beschluss zur Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB zunächst für den möglichen Erweiterungsbereich Kronenstraße / Alb gefasst. Der Beschluss wurde am 28.11.2024 ortsüblich bekanntgemacht. Das Gebiet der Vorbereitenden Untersuchungen wurde durch Beschluss vom 12.02.2025 aufgrund aktueller städtebaulicher Entwicklungen nachträglich nochmals erweitert um die Bereiche Schillerstraße / Rastatter Straße.

Der Untersuchungsraum der vorbereitenden Untersuchungen ist aus dem beigefügten Lageplan vom 28.01.2025 ersichtlich und umfasst eine Fläche von ca. 3,2 ha (Anlage 2). Es wurden diejenigen Grundstücke und Flächen einbezogen, welche von hoher städtebaulich-funktionaler Bedeutung sind. Die Bereiche wurden auf mögliche städtebauliche Missstände, ihre Potentiale sowie deren möglichen Beitrag zur Erreichung der Sanierungsziele hin untersucht. Die Motivation bzw. der mögliche Handlungsdruck zur Überprüfung einer möglichen Erweiterung des Sanierungsgebietes ergab sich vor allem aus

- Geschäftsaufgaben und zunehmend gewerblichen Leerständen in den zentralen Einkaufslagen Kronenstraße, Schillerstraße und Rastatter Straße
- teilweise baulichem Erneuerungsbedarf des Gebäudebestands
- „Angstbereich“ Durchwegung Marktplatz – Schillerstraße
- Entwicklungen Badener Tor Str. 25 (ehem. „Cubanita“) und Hotel Erbprinz
- Ergebnisse der Machbarkeitsstudie Maßnahmen zur Aktivierung der Innenstadt (Büro Freiraumconcept), u.a. mit der empfohlenen Maßnahme Erlebarmachung der Alb
- Machbarkeitsstudie/Rahmenplanung zum Straßen-/Verkehrsraum Schiller-/Rastatter Straße und Querbeziehungen Altstadtkern – angrenzende Bebauungsräume

Der umfassende Bericht zu den Vorbereitenden Untersuchungen wird bis November 2025 fertiggestellt. Im Rahmen der Beratungsvorlage wird auf die wesentlichen Erkenntnisse Bezug genommen:

1. Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich hauptsächlich Gebäude mit einer Mischnutzung (gewerbliche Nutzung im EG und Wohnnutzung in OG) sowie mit einer rein gewerblichen Nutzung. Gebäude mit einer reinen Wohnnutzung sowie öffentliche Nutzungen sind im Erweiterungsbereich kaum bzw. nicht vorhanden.

Im Rahmen einer Begehung des Bereichs wurde der bauliche Zustand der Gebäude von außen begutachtet und der Modernisierungsbedarf anhand der Fassade, der Fenster, der Eingangstür und des Daches erfasst sowie fotografisch dokumentiert. Sofern ein Fragebogen eingereicht wurde, wurde die Bewertung des betreffenden Gebäudes nochmals abgeglichen und ggf. entsprechend der gemachten Angaben angepasst.
Der Gebäudezustand wurde einem Wert in der Bewertungsskala von eins bis fünf zugeordnet. Dabei haben die einzelnen Noten folgende Bedeutung:

Note	Sanierungsbedarf	Beschreibung
1	keiner	Kein Sanierungsbedarf, sehr guter Zustand oder Neubau. Gebäude ist maximal 10 Jahre alt oder in den letzten 10 Jahren umfassend modernisiert worden
2	gering	Im Wesentlichen guter Zustand mit geringfügigen Mängeln an ein bis zwei Gewerken
3	mittel	Mittlerer Gebäudezustand mit mittlerem Sanierungsbedarf von drei bis vier Gewerken
4	groß	Schlechter Zustand mit mehreren Mängeln, die eine umfassende Instandsetzung von fünf bis sieben Gewerken erfordern
5	sehr groß	Sehr schlechter Zustand. Umfassende Mängel an Fassade, Dach und Fenster / Abbruch denkbar bzw. unerlässlich

Es wurde der Gebäudezustand von 34 Gebäuden erfasst. Der Zustand von Nebengebäuden wurde nicht bewertet.

Die Bestandserhebung des Gebäudezustands ergab, dass rund 76 % der Gebäude einen mittleren und rund 12 % einen großen Sanierungsbedarf aufweisen. Bei rund 12 % Prozent besteht geringer Sanierungsbedarf. Neubauten bzw. kürzlich umfassend modernisierte Gebäude ohne Sanierungsbedarf sowie Gebäude mit einem sehr großen Sanierungsbedarf bzw. abbruchreife Gebäude befinden sich keine im Untersuchungsgebiet.

Insgesamt wurden somit rund 88 % Prozent der erfassten Gebäude mit Note 3 oder schlechter bewertet, was auf einen umfassenden Sanierungsbedarf im Untersuchungsgebiet hinweist. Die vorhandene Bebauung kommt den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach § 136 BauGB nur noch unzureichend nach, sodass im Gebiet eine Substanzschwäche zahlreicher Gebäude feststellbar ist.

Weiterhin wurden in den zentralen Bereichen der Kronenstraße, Schillerstraße und Rastatter Straße zahlreiche gewerbliche Leerstände festgestellt. Dadurch wird sowohl das Stadtbild sowie auch die Funktionalität und Vitalität stellenweise stark beeinträchtigt. Bestehende könnten zudem zu weiteren Leerständen und minderwertigeren Nutzungen im Gebiet führen – einem sogenannten „Trading-Down-Effekt“. Diesen möglichen Trend gilt es durch positive Impulse und gezielte städtebauliche Maßnahmen aufzuhalten bzw. umzukehren.

Neben den gewerblichen Leerständen bestehen weitere Funktionsschwächen im öffentlichen Raum: Die Durchwegung hinter dem Kaufhaus Schneider stellt als Verbindung zwischen Schillerstraße und Marktplatz eine zentrale Wegebeziehung in der Innenstadt dar. Durch ihre Uneinsichtigkeit, „dunkle Ecken“ und ihren derzeitigen städtebaulichen Zustand ist sie jedoch einen Angstbereich, welcher zumindest zu bestimmten Tages- und Nachtzeiten durch Passanten vermieden wird. Die Erneuerung des Durchgangsbereichs u.a. durch den Anbau eines vorgelagerten Stegs würde nicht nur die bestehende Funktionsschwäche beheben, sondern darüber hinaus auch allgemein eine Aufwertung des umliegenden Bereichs darstellen.

Mit Blick auf die Funktionalität des öffentlichen Raums spielen außerdem die aktuellen Entwicklungen, welche das Hotel Erbprinz und das ehemalige „Cubanita“ betreffen, eine tragende Rolle. Deren Außenbereiche stellen durch die unmittelbare Nähe zum Schloss sowie der Verknüpfung der Innenstadt mit den angrenzenden Wohnquartieren über den Kreuzungsbereich Schillerstraße – Rheinstraße – Badener-Tor-Straße zentrale Flächen für die Entwicklung der Innenstadt und der dortigen Wegebeziehungen dar. Insbesondere mit Blick auf das Sanierungsziel „Aufwertung der Eingänge zur Altstadt“ legen die aktuellen Entwicklungen in dem Bereich eine Erweiterung des Sanierungsgebiets nahe.

Auch hinsichtlich der Sanierungsziele „Umgestaltung des Straßenraums, Platzgestaltung“ und „Aufwertung der Grünanlagen und Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse“ könnten durch eine Gebietserweiterung erhebliche Verbesserungen erzielt werden: Die Erlebbarmachung der Alb und die Umgestaltung, Aufwertung und Begrünung der Uferbereiche und des Marktplatzes können hier einen entscheidenden Beitrag zur Zielerreichung leisten.

2. Beschluss über die Bestätigung und Fortschreibung der Sanierungsziele

Die Stadt Ettlingen hat für das gesamte Stadtgebiet ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) auf den Weg gebracht. Der Beschluss über die Ziele der Stadtentwicklung, die als Gemeindeentwicklungskonzept vom Fördergeber anerkannt wurden, wurde am 27.04.2022 gefasst. In der Folge wurde im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ der zentrale Bereich der Ettlinger Innenstadt vertieft betrachtet („Lupe Innenstadt“). Im dialogischen Planungsprozess, in den neben dem Gemeinderat auch die relevanten Akteure der Innenstadt eingebunden war, wurden die Sanierungsziele erneut bestätigt und erste Maßnahmen den Teilräumen zugeordnet.

Für das Sanierungsgebiet wurden bislang folgende Sanierungsziele definiert:

- Aufwertung der Eingänge zur Altstadt

- Ertüchtigung des Gebäudebestands
- Umbau des Straßenraums, Platzgestaltung
- Verbesserung der Handelslage
- Weiterentwicklung der kommunalen Infrastruktureinrichtungen
- Entflechtung Gemengelagen
- Aufwertung der Grünanlagen und Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse
- Schaffung innerstädtischen Wohnraums.

Diese Sanierungsziele treffen auch weiterhin zu. Es wird vorgeschlagen zur Konkretisierung noch das Ziel

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität

zu ergänzen.

3. Städtebaulicher Rahmenplan Schillerstraße / Rastatter Straße

Parallel zur Vorbereitenden Untersuchung hat das Büro Pesch&Partner in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsplanungsbüro Köhler&Leutwein einen Rahmenplan im Sinne einer Machbarkeitsstudie für den geplanten Erweiterungsbereich Schillerstraße / Rastatter Straße erarbeitet. Der Rahmenplan greift die Erkenntnisse aus dem Planungsprozess der „Lupe Innenstadt“ auf und entwickelt für den konkreten Straßenabschnitt ein erstes Zielbild.

Es galt folgenden Aufgabenstellungen umzusetzen:

- Verbesserung Freibereiche angrenzender Nutzungen – Gastro und Einzelhandel
- Optimierung der Verkehrsflächen
- Besseres Angebot Fußgänger und Radfahrer
- Bessere Querungsmöglichkeiten
- Verzahnung Innenstadt und umliegender „Saum“
- Zusätzliche Begrünung des Straßenraums

Mit der Rahmenplanung werden die verschiedenen städtebaulichen Sanierungsziele präzisiert und eine Grundidee für die Aufteilung, Nutzung und Begrünung des Straßenraums formuliert. Sie kann in keinem Fall direkt oder in einem Zuge umgesetzt werden. Sie soll vielmehr als Orientierung für einzelnen Planungsabschnitte dienen und die städtebaulichen Ziele des Sanierungsgebietes räumlich verorten.

Die Planungen wurden mittels drei Varianten im Rahmen eines Zukunftsworkshops am 17.07.2025 mit den Innentadtakteuren (Handel, Gastronomie, Seniorenbeirat, Jugendgemeinderat, etc.), die sich bereits als Gruppe im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren (ZIZ)“ formiert hatten und um die betroffenen Eigentümer und gewerblichen Nutzer ergänzt wurden, Vertretern des Gemeinderats sowie den städtischen Fachämtern intensiv beraten und diskutiert. Im Ergebnis wurde eine bevorzugte Variante erarbeitet, die weiter fortgeschrieben und abschnittsweise umgesetzt werden kann. Die Dokumentation zu der Veranstaltung ist der Beratungsvorlage als Anlage 4 beigefügt. Folgende Szenarien standen im Zukunftsworkshop zur Diskussion:

Das **Basisszenario** orientierte sich weitgehend am heutigen Zustand des Straßenraums und verändert diesen kaum. Vor dem Hintergrund der nur geringen Änderungen bleibt fraglich, ob dadurch die Festsetzung eines Sanierungsgebiets gerechtfertigt ist und ob Fördergelder gewährt werden, da die geplanten Maßnahmen kaum zum Beheben der städtebaulichen Mängel beitragen können.

Szenario 1 verfolgt das Ziel, den Straßenraum als grünes Rückgrat der Innenstadt zu stärken und gleichzeitig die Verkehrsführung zu optimieren. Der Schwerpunkt liegt auf der deutlichen Aufwertung der Gestaltung und Funktionalität durch die Einführung eines Kreisverkehrs an der Goethestraße sowie die Verlagerung der Bushaltestellen Erbprinz nach Süden auf Höhe des Eichendorff-Gymnasiums. Besonders prägend ist die Verbreiterung des mittleren Grünstreifens, der bereits heute in der Karlsruhe- und Pforzheimer Straße ein wichtiges gestalterisches Element darstellt.

Szenario 2 legt den Fokus auf die Förderung des Umweltverbunds und die Verbesserung der Verkehrsabläufe, insbesondere für den öffentlichen Nahverkehr. Hier wird der heutige Radfahrstreifen zu einer Umweltspur ausgebaut, die sowohl von Bussen als auch vom Radverkehr genutzt werden kann.

Von allen Teilnehmenden des Zukunftsworkshops wurden alle drei Varianten diskutiert und bewertet. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass sich die überwiegende Mehrheit für das **Szenario 1 als weiterzubearbeitende Variante** ausgesprochen hat. Das Planungsbüro Pesch&Partner hat die Anregungen zu dieser Variante eingearbeitet, positive Aspekte aus den anderen Varianten übernommen und so den vorliegenden Rahmenplan (Vorzugsvariante) erarbeitet.

Die daraus entwickelte **Vorzugsvariante** basiert grundsätzlich auf dem Szenario 1: Der Knotenpunkt Rastatter Straße/Goethestraße wird zu einem Kreisverkehr umgestaltet. Die Abwicklung des motorisierten Verkehrs erfolgt dadurch flüssiger und die Sicherheit der Fuß- und Radwegeführung wird verbessert. In unmittelbarer Nähe des Kreisverkehrs werden die Bushaltpunkte Erbprinz stadtauswärts und stadteinwärts verlegt. Durch den breiten zur Verfügung stehenden Straßenraum ist hier ein barrierefreier Ausbau möglich. Vor dem Schloss entsteht ein breiter, funktional entlasteter Gehweg mit Gestaltungspotenzial für Außengastronomie und zusätzliche Baumpflanzungen. Zwischen den städtebaulichen Projekten (Hotel Erbprinz, ehemaliges Cubanita) und der Entwicklung des öffentlichen Raums können Synergien erzielt werden. Durch ein Öffnen und Neugestalten der Privatgrundstücke zum Straßenraum werden die Nutzungen durch eine stärkere Adresswirkung sichtbarer und der Gesamttraum aufgewertet.

Als identitätstiftendes Element des Straßenraums Rastatter Straße/Schillerstraße wird ein ca. 3,5 m breiter Mittelstreifen mit Baumpflanzungen, Retentionsflächen und Baumrigolen grün gestaltet. Vereinzelte wassergebundene Flächen gliedern den Mittelstreifen in Abschnitte und können langfristig als zusätzliche Querungsoptionen genutzt werden. Der Linksabbieger in die Rheinstraße wird in den grünen Mittelstreifen integriert. Die Maßnahmen tragen zur Reduktion der sommerlichen Wärmebelastung in der zentralen Innenstadt bei.

Entsprechend der schon heute geringeren Verkehrsbelastung werden in Rastatter Straße und Schillerstraße die Fahrbahnbreiten und Fahrspuranzahl reduziert. Die Radfahrenden werden weiterhin auf einem durchgehenden Radfahrstreifen geführt. Die Parkplätze entlang der südlichen Schillerstraße werden in Seitenraumfläche umgewandelt. Der deutliche Raumgewinn im Seitenbereich kann – ggf. zeitlich gestaffelt – (morgens) als Anlieferzone und (nachmittags) für Außengastronomie oder als Gehwegverbreiterung genutzt werden. Am Knotenpunkt Neuer Markt/Schillerstraße kann so die südliche Querung der Schillerstraße endlich barrierefrei ausgebaut werden.

An der Einmündung Mühlenstraße signalisiert eine Gehwegüberfahrt den Vorrang der Fußgänger. Der Linksabbieger in die Mühlenstraße könnte entfallen, wenn die Mühlenstraße für den Kfz-Verkehr abgehängt wird. Für mehr Aufenthaltsfläche an der Alb könnte am Knotenpunkt die Senkrechtparkierung in der Mühlenstraße aufgegeben werden. In Verbindung mit der Alböffnung beim Marktplatz und dem neugestalteten Durchgang des ehemaligen Kaufhaus Schneider könnte so der Weg entlang der Alb durchgängig aufgewertet werden.

In der Schillerstraße werden die vier Platanen in ihren Hochbeeten erhalten. Auf der Westseite der Rastatter Straße führen zusätzliche Baumstandorte zu einem durchgängigen Gestaltungsbild in Richtung Süden. Zusätzliche Baumstellungen auf der Ostseite des Gesamtstraßenraums ergänzen das Gestaltungsbild und tragen zur Verschattung der Gehwege bei.

Der Altstadteingang wird mit mittigem Baumdach aus 4 Großbäumen neugestaltet und Teilflächen werden entsiegelt. Die Zufahrbarkeit in die Badener-Tor-Straße bleibt erhalten.

Köhler&Leutwein hat die Vorzugsvariante mit aktuellen Verkehrszahlen und einer Verkehrssimulation hinterlegt, die die Realisierbarkeit der Variante bestätigt. Die Verwaltung hat bewusst auf eine Verkehrsberuhigung verzichtet, obwohl solche Vorschläge im Zukunftsworkshop von ansässigen Gewerbetreibenden unterbreitet wurden. Die aktuelle Planung sortiert den vorhandenen Verkehrsraum lediglich neu - basierend auf einer einstreifigen Führung des Kfz-Verkehrs je Richtung, die heute schon in nördlicher und südlicher Richtung überwiegend vorhanden ist. Insofern sind die heute einstreifigen Abschnitte bereits das limitierende Maß für den Durchgangsverkehr. So bringt beispielsweise der zweispurige Abschnitt zwischen Badener-Tor-Straße und Einfahrt zur Tiefgarage keinen Mehrwehrt für die Leistungsfähigkeit der Schiller-/Rastatter Straße insgesamt und kann deshalb auf eine Fahrspur je Richtung zurückgenommen werden. Die Simulation wird in der Sitzung vorgestellt.

Die Erkenntnisse dieser Planungen wurden in die Vorbereitenden Untersuchungen miteinbezogen.

4. Beschluss über den Verzicht auf einen Sozialplan (§ 181 BauGB)

Gemäß § 180 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Erstellung eines Sozialplanes dann gefordert, wenn bei der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme für die im Plangebiet wohnenden und arbeitenden Menschen nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Dies betrifft i.d.R. diejenigen Fälle, bei denen mit den beabsichtigten Sanierungsmaßnahmen eine vollständige Umstrukturierung des Gebietes, beispielsweise durch umfassende Nutzungsänderungen oder auch Ordnungsmaßnahmen, verbunden ist. Mögliche Auswirkungen können durch die Zerstörung bestehender nachbarschaftlicher Kontakte oder durch Wohnungs- oder Arbeitsplatzwechsel für die Bewohner und Eigentümer sehr einschneidend sein.

Da im vorliegenden Fall zum jetzigen Zeitpunkt keine umfassenden Ordnungsmaßnahmen vorgesehen sind, ist derzeit die Aufstellung eines Sozialplanes nicht erforderlich. Bei Bedarf wird dieser im Laufe des Sanierungsverfahrens erarbeitet.

5. Beschluss über die Förderung privater Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen

Modernisierungsabsichten von privaten Eigentümerinnen und Eigentümern, die im Laufe des Sanierungszeitraumes verwirklicht werden sollen, verdienen im Rahmen einer städtebaulichen Erneuerung eine finanzielle Unterstützung. Diese wird – analog den Regelungen in den bisherigen Sanierungsgebieten – weiterhin nicht durch einen direkten Zuschuss aus dem SZP-Programm, sondern durch Gewährung einer steuerlichen Bescheinigung nach §§ 7h, 10f, 11a Einkommenssteuergesetz gewährt, sofern die Voraussetzungen der jeweils geltenden Bescheinigungsrichtlinien erfüllt sind.

In städtebaulich besonderen Einzelfällen und durch jeweiligen Einzelfallbeschluss des Gemeinderates ergibt sich für die Förderung privater Maßnahmen folgende Möglichkeit: Grundsätzlich können nach den derzeit geltenden Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) private Maßnahmen mit bis zu 35 % der förderfähigen Kosten gefördert werden. Bei denkmalgeschützten oder als erhaltenswert eingestuften Gebäuden kann der Fördersatz auf bis zu 50 % angehoben werden. Die Förderung privater Ordnungsmaßnahmen erfolgt nur in städtebaulich begründeten Fällen in der Regel durch Übernahme der Abbruchkosten des Gebäudes bis zu 100 %. Der Abbruch denkmalgeschützter Bausubstanz wird ausdrücklich nicht gefördert.

6. Beschluss über die Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 BauGB und die Eigenfinanzierungserklärung

Auf der Grundlage der vorbereitenden Untersuchungen und den sich daraus ergebenden Maßnahmen wurde nach § 149 BauGB eine Kosten- und Finanzierungsübersicht für das Gebiet erstellt (Anlage 3). Nach den vorliegenden Ergebnissen belaufen sich die für die Durchführung der geplanten Sanierungsmaßnahmen insgesamt förderfähigen Kosten auf rund 22,769 Mio. €. Demzufolge wäre eine Finanzhilfe von rund 13,661 Mio. € erforderlich, von der bislang 1,3 Mio. € bewilligt wurden.

Der benötigte Förderrahmen ist auch Gegenstand des Aufstockungsantrages für das Programmjahr 2026 (siehe entsprechender TOP in gleicher Sitzung) und soll im weiteren Verfahren durch sukzessive Aufstockungsanträge erreicht werden.

Die umzusetzenden Maßnahmen sind im Übersichtsplan (KKBW) dargestellt (Maßnahmenplan – Anlage 6+7).

Den Ausgaben stehen keine Einnahmen entgegen. Allgemein gilt, dass in der Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 BauGB die Kosten nach dem Stand der Planung und unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Erfordernisse der öffentlichen Aufgabenträger zusammengestellt sind. Die Kosten- und Finanzierungsübersicht muss kontinuierlich fortgeschrieben werden, da zum aktuellen Zeitpunkt für die einzelnen Maßnahmen z. T. nur überschlägige Kostenannahmen zugrunde liegen.

Die Eigenfinanzierungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Eine Verkleinerung des Sanierungsgebietes ist nicht zweckmäßig. Sofern die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme nicht in dem erforderlichen Umfang mit Aufstockungsmitteln bedacht werden, sondern nur einen Teilbetrag bewilligt bekommen, wird hiermit erklärt, dass die Stadt Ettlingen die Finanzierung der Sanierungsmaßnahme notfalls auch ohne weitere Finanzhilfen des Bundes und des Landes aus eigenen Mitteln gewährleistet, um einerseits die Gesamtfinanzierung der Maßnahme und andererseits die Zügigkeit der Durchführung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sicherzustellen. Dabei geht die Stadt Ettlingen davon aus, dass die Eigenfinanzierungserklärung kein rechtliches Hindernis für die Stellung von Aufstockungsanträgen darstellt.“

Sollten wider Erwarten keine weiteren Landesfinanzhilfen oder alternativ Bundesfinanzhilfen zur Verfügung gestellt werden, wird die Verwaltung dem Gemeinderat auf der Grundlage einer fortgeschriebenen Kosten- und Finanzierungsübersicht einen Vorschlag zur weiteren Finanzierung unterbreiten.

7. Beschluss über die Anwendung des vereinfachten Sanierungsverfahrens

Nach dem BauGB stehen grundsätzlich zwei Arten von Sanierungsverfahren zur Auswahl: Bei dem allgemeinen oder klassischen Sanierungsverfahren finden neben den allgemeinen Vorschriften des Städtebaurechtes auch die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB Anwendung; in diesen Vorschriften ist geregelt, dass nach Abschluss der Sanierung von den Eigentümern im Sanierungsgebiet ein Ausgleichsbetrag zur Abschöpfung der sanierungsbedingten Wertsteigerungen – unter Anrechnung der Aufwendungen für private Maßnahmen – zu erheben ist; zugleich begründen diese besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften die sog. Preiskontrolle, d.h. die Unzulässigkeit einer Veräußerung von Grundstücken zu einem Kaufpreis, der über den sanierungsunbeeinflussten Verkehrswert gemäß § 153 Abs. 1 BauGB hinausgeht.

Das vereinfachte Sanierungsverfahren schließt die Anwendung der besonderen Regelungen der §§ 152-156a BauGB explizit aus, so dass es zur Erhebung eines Ausgleichsbetrages nicht kommt und eine Preiskontrolle nicht stattfindet.

Gemäß § 144 Abs. 4 BauGB ist die Anwendung der §§ 152-156a BauGB auszuschließen, wenn sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung hierdurch voraussichtlich nicht erschwert wird. Bei der Wahl des Sanierungsverfahrens hat die Stadt kein Ermessen. Zwar ist der Ausschluss der Anwendung der §§ 152-156a BauGB im Gesetz als Ausnahme konzipiert, sofern jedoch die Vorschriften zum Erreichen der Sanierungsziele nicht notwendig sind, besteht die Rechtspflicht, das für die Eigentümer weniger belastende Verfahren zu wählen. Bei der Entscheidung darüber, ob die Anwendung der §§ 152-156a BauGB nicht erforderlich ist bzw. der Ausschluss die Sanierung nicht erschwert, steht der Stadt ein weiterer Beurteilungsspielraum zu.

Ein wesentliches Kriterium bei der Entscheidung besteht in der ggf. zu erwartenden oder eben nicht zu erwartenden sanierungsbedingten Wertsteigerung von Grundstücken. Eine zu erwartende Wertsteigerung allein begründet allerdings noch nicht die Anwendung des allgemeinen Sanierungsverfahrens. Erforderlich ist die Anwendung der §§ 152-156a BauGB vor allem dann, wenn Bodenwertsteigerungen die Sanierung erschweren können, weil die Stadt z. B. notwendige Grundstücke nicht mehr zum sanierungsunbeeinflussten Wert erwerben kann. Zudem kann sich die Notwendigkeit einer Anwendung der §§ 152-156a BauGB dann ergeben, wenn die Abschöpfung der sanierungsbedingten Bodenwertsteigerung erforderlich ist, um die Sanierung insgesamt finanzieren zu können.

Der Erweiterungsbereich des Sanierungsgebiets „Pforzheimer Straße/Schillerstraße“ ist ein zusammenhängendes, in sich geschlossenes Gebiet, in welchem funktionale Verbesserungen überwiegend im öffentlichen Raum vorgesehen sind, insbesondere die Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum und Verbesserung der Infrastruktur (Neubau Verwaltungsgebäude). Bauplanungsrechtlich sind Bereiche sowohl über Bebauungspläne als auch nach § 34 BauGB geregelt. Es handelt sich beim Sanierungsverfahren hinsichtlich der privaten Grundstücksflächen überwiegend um eine reine erhaltende Bestandssanierung an bereits vorhandenen baulichen Anlagen. Beim geplanten Neubau des Hotels Erbprinz erfolgt eine Anpassung des Planungsrechts; ebenso beim ehem. Cubanita, sofern eine bauliche Erweiterung umgesetzt wird. Von einer wesentlichen Erhöhung des bereits jetzt sehr hohen Bodenrichtwertes (700-750 €/m²) durch die Änderung des Planungsrechts wird nicht ausgegangen. Der Erhalt vorhandener Gebäude und der denkmalgeschützten Bausubstanz im restlichen Gebiet ist erklärtes Sanierungsziel. Es gibt keine neuen Erschließungsanlagen, allenfalls der Bau eines neuen Kreisverkehrs an der Rastatter Straße an der südwestlichen Grenze des Gebietes wäre vorstellbar.

Die geplanten Erschließungsmaßnahmen orientieren sich ebenfalls am bereits vorhandenen Bestand und sollen lediglich eine gestalterische und funktionale Aufwertung sowie eine Verbesserung der städtebaulichen Anbindungen erreichen.

Angesichts dieser Sachlage ist zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorbereitenden Untersuchungen in den Erweiterungsbereichen nicht mit wesentlichen sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen zu rechnen. Die Modernisierungsmaßnahmen an privaten Gebäuden wirken sich auf den Bodenwert von vornherein nicht aus. Zwar können sich die vorgesehenen Verbesserungen im öffentlichen Raum in geringfügigem Umfang auf den Verkehrswert von Grundstücken auswirken, jedoch ist dieser Effekt absehbar gering und würde auch nur in Teilen des Sanierungsgebiets auftreten.

Zur Finanzierung des Sanierungsverfahrens könnte eine Abschöpfung von Bodenwertsteigerungen somit nicht nennenswert beitragen, zumal dabei auch noch der Aufwand für die Ermittlung und Erhebung der Ausgleichsbeträge gegenzurechnen wäre. Eine Preiskontrolle im Sanierungsgebiet ist ebenfalls nicht erforderlich, da ein sanierungsbedingter Erwerb von Grundstücken durch die Stadt nicht erforderlich ist. Die für die Erreichung der Sanierungsziele erforderlichen Grundstücke befinden sich bereits im Eigentum der Stadt bzw. im Eigentum der Stadtbau Ettlingen GmbH; weiterer Grunderwerb ist deshalb nicht vorgesehen.

Um die Sanierungsziele zu erreichen, ist eine Einflussnahme über Rechtsinstrumente des klassischen Verfahrens damit nicht notwendig. Der Verzicht auf diese Instrumente führt auch zu keiner Erschwerung der Erreichung der Sanierungsziele.

Auch im vereinfachten Verfahren finden besondere bodenrechtliche Regelungen Anwendung, die sich aus dem Anwendungsbereich des § 144 BauGB ergeben. Über die Notwendigkeit von sanierungsrechtlichen Genehmigungen bei bestimmten Rechtsvorgängen im Sanierungsgebiet hat die Stadt ein wichtiges Steuerungsinstrument an der Hand, um die Sanierungsziele erreichen zu können.

Aus diesen Gründen wird das vereinfachte Sanierungsverfahren vorgeschlagen, das die Anwendung der besonderen Regelungen der §§ 152-156a BauGB explizit ausschließt.

Die rechtlichen Folgen einer Sanierungssatzung für die betroffenen Grundstückseigentümer sind nachfolgend aufgeführt:

Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 BauGB (Veränderungssperre) für

- die Durchführung von Vorhaben nach § 29 BauGB; dies sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen zum Gegenstand haben,
- die Beseitigung baulicher Anlagen,
- die Vornahme erheblicher oder wesentlicher wertsteigernder Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,
- die Teilung eines Grundstückes
- sowie der Abschluss oder die Verlängerung schuldrechtlicher Vereinbarungen über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr.

Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB (Verfügungssperre) für

- die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes,
- die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts,
- die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts,
- den Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages, durch den eine Verpflichtung zu einem der vorgenannten Rechtsgeschäfte begründet wird.

Zur Absicherung dieser Verfügungssperre wird ein Sanierungsvermerk in das Grundbuch (§ 143 Abs. 2 BauGB) eingetragen.

8. Beschluss über die Erweiterung und Abgrenzung des Sanierungsgebiets

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen und der Ergebnisse des städtebaulichen Rahmenplans wird das Sanierungsgebiet um das Gebiet der vorbereitenden Untersuchungen erweitert bzw. im südwestlichen Bereich entlang der Rastatter Straße um zusätzliche Flächen erweitert. Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist dem Lageplan vom 09.09.2025 zu entnehmen (Anlage 1).

§ 136 Abs. 4 Satz 3 BauGB enthält das allgemeine sanierungsrechtliche Abwägungsgebot. Danach sind bei den städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Gegenstand der Abwägung ist das Sanierungs- und Maßnahmenkonzept. Bei der Entscheidung über die Festlegung des Sanierungsgebietes und damit auch die Abgrenzung des Gebietes wurden die vorhandenen städtebaulichen Missstände, die Mitwirkungsbereitschaft sowie die Sanierungsziele berücksichtigt.

Das Gebiet der vorbereitenden Untersuchungen weist Substanzschwächen und Funktionsschwächen und damit städtebauliche und strukturelle Defizite in den folgenden drei Teilbereichen auf:

1. Kronenstraße

Der nördliche Innenstadtbereich und die flankierenden Bereiche leiden an fehlender Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum sowie an einer prognostizierten weiteren Verschlechterung der Handelslage. Die Kronenstraße soll strukturell so aufgewertet werden, dass sie die Verbindung zwischen den beiden „Innenstadtzentren“ Erwin-Vetter-Platz / Alb und dem aufgewerteten Bereich Pforzheimer Straße / ehem. Feuerwehrareal übernehmen kann. Die private Bausubstanz ist sanierungsbedürftig, Leerstände sollen beseitigt bzw. weitere Leerstände und ein möglicher Trading-Down-Effekt verhindert werden.

2. Durchwegung Kaufhaus Schneider / Alb

Der Zugang zur Alb und die Neuschaffung der Wegebeziehung bieten ein sehr großes Potential zur Aufwertung der Stadtmitte, tragen zur Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse bei und erhöhen mit der Erlebarmachung und der Zugänglichkeit zum Gewässer die Aufenthaltsqualität in der Stadtmitte deutlich.

3. Schillerstraße / Rastatter Straße (Abgrenzung Rahmenplan)

Auch im Bereich des Rahmenplanes sind gravierende Trading-Down-Effekte nachgewiesen worden. Wichtige städtebauliche Impulse, welche diesem Trend entgegenwirken können, ergeben sich aus den Vorhaben des Hotel Erbprinz und der Aktivierung des ehemaligen Cubanita. Damit einhergehend wird eine Umgestaltung und Anpassung des städtebaulichen Raumes erforderlich, wodurch gleichzeitig eine Verbesserung der Verkehrsflüsse sowie auch die dringend erforderliche Aufwertung des öffentlichen Raumes in dieser zentralen Innenstadtlage erreicht werden. Gleichzeitig werden Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen durch teilweise Entsiegelungen, Begrünungen und Verschattungen umgesetzt.

Die überwiegende Mitwirkungsbereitschaft, die möglichen Maßnahmen der betroffenen Eigentümer sowie die geplanten öffentlichen Maßnahmen lassen den Schluss zu, dass sich zunächst nur mit Hilfe einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme nach dem BauGB ein Gebiet aus sich heraus erneuern lässt. Die Maßnahmen anderer Träger öffentlicher Belange stehen der Sanierung nicht entgegen bzw. unterstützen diese. Dagegen werden die Auswirkungen auf die privaten Eigentumsrechte mit dem Sanierungsverfahren auf das notwendige Maß beschränkt.

Das Sanierungsgebiet wurde so begrenzt, dass nach heutiger Kenntnislage eine zweckmäßige und zügige Umsetzung der Sanierungsziele und den diesen zuträglichen, geplanten Maßnahmen gewährleistet ist. Die Sanierungsziele dienen dem Wohl der Allgemeinheit. In der Abwägung

zwischen dem Eingriff in die Eigentumsposition der privaten Eigentümer durch die rechtlichen Einschränkungen des Städtebaurechtes einerseits und der geplanten Erreichung der Sanierungsziele andererseits wird der öffentliche Zweck höher bewertet. Ein weniger stark einschränkendes Instrument kommt zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Betracht.

9. Beschluss über die Satzungsänderung nach § 142 BauGB (2. Änderungssatzung)

Die Stadt beschließt die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes als Satzung. In der Sanierungssatzung ist das Sanierungsgebiet bezeichnet. Die Abgrenzung ist auf dem Lageplan dargestellt, der Anlage der Satzung ist.

Weiteres Vorgehen

Mit der Veröffentlichung der Sanierungssatzung tritt diese in Kraft. Die Verwaltung – Planungsamt – wird beauftragt, die Veröffentlichung durchzuführen und das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 22, entsprechend zu informieren.

Ergebnis der Vorberatung:

Der Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 01.10.2025 umfassend vorberaten. Aus dem Gremium wurde der Vorschlag unterbreitet, die geplante Erweiterung des Sanierungsgebietes um die Grundstücke Rastatter Straße 6, 8, 10, 12 (Flst.Nrn. 783, 783/1, 783/2, 783/3, 784, 784/1) zu ergänzen, da hier ebenfalls ein Modernisierungsbedarf an den Gebäuden besteht und diese Fläche – vorbehaltlich der weiteren Planung – eine sinnvolle Ergänzung/Anpassung an die geplanten Maßnahmen des öffentlichen Raumes (Rahmenplan) darstellen kann. Dieser Vorschlag wird aufgegriffen und die Empfehlung zur Abgrenzung der 2. Satzungsänderung wird um diesen Bereich ergänzt. In Beschlussziffer 7 wurde das Datum vom 09.09.2025 auf den 02.10.2025 geändert, da der Plan (Anlage 1) dementsprechend angepasst wurde und das neue Datum erhalten hat.

Diskussion im Gremium

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Frau Hurter stellt diese anhand einer PowerPoint Präsentation vor.

Nach kurzer Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.

- - -

R. Pr. Nr. 86

**Sanierungsgebiet Pforzheimer Straße / Schillerstraße
- Aufstockungsantrag zum Programmjahr 2026
Vorlage: 2025/293**

Beschluss: (einstimmig)

- 1. Dem Aufstockungsantrag für das Sanierungsgebiet Pforzheimer Straße / Schillerstraße zum Programmjahr 2026 wird zugestimmt.**
- 2. Die entsprechenden Kosten- und Finanzierungsübersicht erforderlichen Sanierungsmittel sind in die jeweiligen Haushalte 2026 ff. einzustellen.**

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Gemeinderat	12.02.2020
Gemeinderat	01.06.2022
Gemeinderat	26.07.2023
Gemeinderat	06.11.2024
Gemeinderat	12.02.2025

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beschlussempfehlung

- 1. Dem Aufstockungsantrag für das Sanierungsgebiet Pforzheimer Straße / Schillerstraße zum Programmjahr 2026 wird zugestimmt.**
- 2. Die entsprechenden Kosten- und Finanzierungsübersicht erforderlichen Sanierungsmittel sind in die jeweiligen Haushalte 2026 ff. einzustellen.**

Erläuterungstext

Mit Bescheid vom 09.02.2021 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Pforzheimer Straße/Schillerstraße genehmigt und mittlerweile Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 1.300.000 € bereitgestellt. Diese Finanzhilfen entsprechen 60% der förderfähigen Kosten. Die Stadt trägt einen Eigenanteil von 40%. Zusammen mit dem Eigenanteil umfasst der bewilligte Förderrahmen derzeit 2.166.667 €.

Zwischenzeitlich wurden die Maßnahmen an der Modernisierung der Lauergasse 23, Kirchenplatz 5-9 sowie die Erneuerung der Pforzheimer Straße Nord begonnen bzw. umgesetzt. Zudem wird der Ankauf des neuen Verwaltungsgebäudes in der Pforzheimer Straße gefördert. Mit GR-Beschluss vom 23.07.2025 wurde dem Abschluss von zwei weiteren Modernisierungsvorhaben der SBE zugestimmt (Hotel Sonne, Pforzheimer Straße 21 und Areal Gasthaus Rose, Hirschgasse 4 und 6), die einen weiteren Fördermittelabruf nach sich ziehen werden. Ein Erwerb und die spätere umfassende Modernisierung des Kindergartens in der Durlacher Straße 11 sind ebenfalls förderfähig.

Zudem soll das Sanierungsgebiet erweitert werden. Hierzu wurden Vorbereitende Untersuchungen (VU) durchgeführt. Aus dem VU-Erweiterungsbereich ergeben sich zusätzliche Vorhaben, deren Umsetzung eine erhebliche Unterstützung durch städtebauliche Fördermittel notwendig macht. Die finanziellen Ansätze sind bei dem geplanten Zugang zur Alb und der Schaffung der Zuwegung hinter dem ehem. Kaufhaus Schneider durch entsprechende Planungen und Kostenberechnungen hinreichend konkret, bei anderen Ansätzen, insbesondere der Straßenumgestaltung Schillerstraße / Rastatterstraße hat im Weiteren auf der Grundlage der bisherigen Rahmenplanung noch eine Fortschreibung der Planung, der Bauabschnitte und auch eine Prüfung der Inanspruchnahme anderweitiger Fördermittel (LGVfG) zu erfolgen. Deswegen wurde hier zunächst ein vorläufiger Ansatz mit Vorbehalt der weiteren Planung und Beschlussfassung (Platzhalter) gewählt.

Insgesamt werden beim Regierungspräsidium Karlsruhe unter Berücksichtigung der aktuellen Kostensituation erhebliche zusätzliche Zuwendungsmittel in Höhe von 20.602.000 € (100%) bzw. 12.361.000 € (60%) beantragt. Dies ist der gesamte derzeitig kalkulierte Aufstockungsbedarf bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes.

Der unmittelbare Bedarf für 2026 umfasst 6.441.000 € (100%) bzw. 3.864.600 € (60%).

Der Aufstockungsantrag ist dieses Jahr bereits bis zum 06.10.2025 einzureichen. Eine Entscheidung seitens des Landes wird im März/April 2026 erwartet.

Der Aufstockungsantrag wird gegenüber dem Neuantrag Kernstadt West prioritär eingereicht.

Die Abgrenzung des geplanten Sanierungsgebiets (nach Beschluss Erweiterung) sowie der Maßnahmenplan und die Kosten- und Finanzierungsübersicht sind der Vorlage beigelegt. Nach dem Gremienlauf bis zum Ende der Abgabefrist könnten sich aufgrund der aktuellen Sachlage noch geringfügige Anpassungen ergeben. Diese werden dann in die Antragsunterlagen aufgenommen.

Diskussion im Gremium

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Ohne Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.

- - -

R. Pr. Nr. 87

Nachbarschaftsverband Karlsruhe
- Vereinbarung über die Aufgabenerledigung und Kostenerstattung
Vorlage: 2025/316

Beschluss: (einstimmig)

- 1. Der Gemeinderat stimmt der als Anlage 1 beigefügten „Vereinbarung über die Erledigung und Kostenerstattung der Aufgaben des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe“ (Entwurfsstand 28.07.2025) zu. Er ermächtigt Herrn Oberbürgermeister Arnold die Vereinbarung abzuschließen.**
- 2. Der Gemeinderat beauftragt die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ettlingen in der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe dem Abschluss der unter Ziffer 1 genannten Vereinbarung zuzustimmen.**

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostenerstattung erfolgt nach der anteiligen Arbeitszeit der in Anspruch genommenen Bediensteten gemäß den Personalverrechnungssätzen der Stadt sowie nach den tatsächlich anfallenden Sachkosten. Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe (NVK) erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs wiederum von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (§ 9 Verbandssatzung). Da hinsichtlich der Art und Höhe der Kostentragung bzw. Erstattung inhaltlich keine Änderung erfolgt, ergeben sich keine geänderten finanziellen Auswirkungen im Vergleich zu den bisherigen Haushaltsansätzen.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beschlussempfehlung

1. Der Gemeinderat stimmt der als Anlage 1 beigefügten „Vereinbarung über die Erledigung und Kostenerstattung der Aufgaben des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe“ (Entwurfsstand 28.07.2025) zu. Er ermächtigt Herrn Oberbürgermeister Arnold die Vereinbarung abzuschließen.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ettlingen in der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe dem Abschluss der unter Ziffer 1 genannten Vereinbarung zuzustimmen.

Erläuterungstext

Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe (NVK) bedient sich zur Erfüllung notwendiger Verwaltungsaufgaben der Bediensteten und der sächlichen Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden. Über die Aufgabenerledigung und die Erstattung der hierfür anfallenden Kosten ist aus formalen Gründen eine Vereinbarung zwischen der Stadt Ettlingen und dem NVK abzuschließen.

Der NVK koordiniert die räumliche Entwicklung der Städte Karlsruhe und Ettlingen sowie ihrer Umlandgemeinden und ist Träger der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung). Die

Rechtsverhältnisse ergeben sich aus dem Nachbarschaftsverbandsgesetz (NVerbG) und der Verbandssatzung (VS).

Zur Erfüllung notwendiger Verwaltungsaufgaben bedient sich der NVK jeweils der Bediensteten und der sächlichen Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden, die den Verbandsvorsitzenden stellt (Städte Karlsruhe und Ettlingen im zweijährigen Wechsel). Die Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sind der Stadt Karlsruhe übertragen (§ 7 Abs. 1 VS) – unabhängig davon, welche Stadt den Verbandsvorsitzenden stellt. Darüber hinaus bedient sich der NVK zur Erfüllung seiner fachlichen Aufgaben (§ 4 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3 NVerbG) bei Bedarf einer Planungsstelle bei der Stadt Karlsruhe (§ 7 Abs. 2 VS). Für diese Aufgabenerfüllung besteht ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Nachbarschaftsverband.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe in den Haushaltsjahren 2017 bis 2022 geprüft und in ihrem Prüfbericht vom 20.11.2023 beanstandet, dass es an einer schriftlichen Vereinbarung über die Verwaltungsleihe zwischen dem NVK und den beiden ausführenden Verbandsmitgliedern fehle (§ 10 Abs. 1 Satz 4 NVerbG). Dies ist nachzuholen.

Inhaltlich gab es seitens der GPA keine Beanstandung an der Kostenerstattung. An der bewährten Praxis soll sich daher inhaltlich nichts ändern. Es soll lediglich die formal notwendige Vereinbarung geschlossen werden. Der Entwurf der Vereinbarung ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beiden Mitgliedsgemeinden sowie der Verbandsversammlung des NVK gebilligt und von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet werden. Die Beschlussfassung des NVK ist in der Verbandsversammlung am 10.11.2025 vorgesehen (siehe Anlage 2).

Diskussion im Gremium

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Ohne Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.

- - -

R. Pr. Nr. 88

Erklärung über die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden bezüglich deren finanzieller Beteiligung an den Schulbaukosten der Schillerschule Ettlingen (Werkrealschule)

Vorlage: 2025/258

Beschluss: (einstimmig)

Die Stadtverwaltung Ettlingen wird beauftragt, gegenüber den in der Anlage „Kostenanteile Umlandgemeinden“ genannten Gemeinden die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu erklären, um gemäß § 31 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG BW) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu deren finanzieller Beteiligung an der Sanierung / des Neubaus der Schillerschule Ettlingen (Werkrealschule) abschließen zu können.

Finanzielle Auswirkungen

Im Falle des Abschlusses einer einvernehmlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Umlandgemeinden erfolgt die Verbuchung der Einnahme von voraussichtlich ca. 1,4 Mio. Euro im Investivhaushalt der Stadt Ettlingen; Investivauftrag und Sachkonto werden im Rahmen der Haushaltsplanungen 2026/2027 noch genau festgelegt.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beschlussempfehlung

Die Stadtverwaltung Ettlingen wird beauftragt, gegenüber den in der Anlage „Kostenanteile Umlandgemeinden“ genannten Gemeinden die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu erklären, um gemäß § 31 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG BW) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu deren finanzieller Beteiligung an der Sanierung / des Neubaus der Schillerschule Ettlingen (Werkrealschule) abschließen zu können.

Erläuterungstext

1. Ausgangslage

§§ 28 und 31 SchG BW regeln die interkommunale Zusammenarbeit von Kommunen bei der Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben durch Errichtung von Schulen als öffentliche Einrichtungen (§ 10 Abs. 2 GemO). Die gemeinsame Erfüllung dieser Aufgabe kommt in Betracht, wenn die Schule einer Kommune auch von Schülerinnen und Schülern (SuS) anderer Kommunen („auswärtigen SuS“) besucht wird.

Die Phasen beim Zustandekommen dieser interkommunalen Zusammenarbeit hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (nachfolgend VGH) in einem Urteil vom 14.03.1985 dargelegt. Mit seinem weiteren Urteil zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betreffend eine Realschule in Geislingen an der Steige am 06.12.2022 (Az. 9 S 3232/21) hat der VGH diese Phasen konkretisiert. Das Gericht hat in diesem Zuge ferner klargestellt, dass seine Ausführungen sowohl für den Bau als auch für die Sanierung von Schulen gelten:

Phase 1: „Freiwilligkeitsphase“ gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 SchG BW

Die in der „Freiwilligkeitsphase“ erforderlichen Verfahrensschritte ergeben sich aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 10.11.2015 (AZ 12 K 5177/14).

Die Schulstandortgemeinde hat zunächst zu klären, wie die anstehende Maßnahme im Einzelnen konkret durchzuführen ist, welche konkreten Kosten anfallen und welche Zuschüsse gewährt werden. Darüber hinaus ist festzustellen, aus welchen Gemeinden und in welcher Zahl die Schülerinnen und Schüler kommen. Anschließend muss die Gemeinde, die eine andere Gemeinde nach § 31 Abs. 1 Satz 1 SchG einbeziehen will, **einen Gemeinderatsbeschluss über die Bereitschaft zur Zusammenarbeit fassen** und den betroffenen Gemeinden tragfähige Informationen zur Notwendigkeit und zu den Kosten der Maßnahme übermitteln. Dies kann auch noch bis zum Beginn der „Zwangsphase“ geschehen.

Schließlich muss jede aufgeforderte Umlandgemeinde ihrerseits Gemeinderatsbeschlüsse darüber fassen, ob sie der Aufforderung nachkommen will. Lehnt die Umlandgemeinde die Kostenbeteiligung ab, ist die „Freiwilligkeitsphase“ ordnungsgemäß durchlaufen und erfolglos abgeschlossen worden.

Die „Freiwilligkeitsphase“ endet entweder damit, dass es zu einer gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kommt, die von den Gemeinderäten **aller** beteiligten Gemeinden gebilligt werden muss, oder damit, dass keine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zustande kommt.

Erst wenn es nicht zu einer gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kommt, kann sich als zweite Stufe an die „Freiwilligkeitsphase“ die „Zwischenphase“ nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SchG anschließen, in der die oberste Schulaufsichtsbehörde aktiviert wird (vgl. VGH, Urteil vom 14.03.1985).

Phase 2: „Zwischenphase“ gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 SchG BW

Gemeinden, Zweckverbände, Landkreise und Regionalverbände sind verpflichtet, zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben Schulverbände zu bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abzuschließen, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde (Kultusministerium) feststellt, dass ein dringendes öffentliches Bedürfnis hierfür besteht. Schulträger können diese Feststellung beantragen.

Wie der VGH BW in seinem Urteil vom 06.12.2022 ausführt, ist Voraussetzung für die Dringlichkeit dieses öffentlichen Bedürfnisses, dass der Schulstandortgemeinde nicht zumutbar ist, die Lasten der Schulträgerschaft allein zu tragen. Bei der Bewertung der Dringlichkeit hat der VGH BW die VwV SchulBau herangezogen, nach der eine überörtliche Bedeutung einer Schule anzunehmen ist, wenn deren Schülerschaft einen Auswärtigenanteil von über 10 Prozent aufweist.

Da § 31 Abs. 1 Satz 2 Schulgesetz weitergehend eine „wesentliche“ bzw. „erhebliche“ überörtliche Bedeutung der Schule voraussetzt, ist laut VGH BW folglich ein Auswärtigenanteil von „deutlich mehr als 10 %“ erforderlich, um eine Feststellung zur Dringlichkeit der Bildung eines Schulverbandes bzw. des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung treffen zu können:

„Als Anknüpfungspunkt kann auf die Wertung in Nr. 10.1 VwV SchBau zurückgegriffen werden. Danach ist eine überörtliche Bedeutung einer Schule anzunehmen, wenn mehr als 10% der Schüler, die die betreffende Schule in der Gemeinde des Schulsitzes besuchen, außerhalb dieser Gemeinde wohnen (vgl. gegenwärtig die entsprechende Vorgabe nach Nr. 16.1 VwV SchulBau). Da die materielle Ausgleichslage nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SchG eine „wesentliche“ bzw. „erhebliche“ überörtliche Bedeutung der Schule voraussetzt, ist auf jeden Fall ein Auswärtigenanteil von deutlich mehr als 10% zu fordern. Ferner hat der Senat zur Voraussetzung einer „wesentlichen überörtlichen

*Bedeutung“ für die Hochzonung der kommunalen Schulträgerschaft auf den Landkreis nach § 28 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SchG entschieden, dass diese „jedenfalls dann auszuschließen ist, wenn der Auswärtigenanteil über einen längeren Zeitraum hinweg durchschnittlich weniger als 30% beträgt“ (Senatsurteil vom 17.03.1987 - 9 S 127/85 -, RdJB 1987, 409 und UA S. 17). Da die Voraussetzungen für die Hochzonung einer weisungsfreien Pflichtaufgabe auf die Landkreise - mit Blick auf die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung - strenger sind als für die Pflicht zur zwischengemeindlichen Zusammenarbeit der kommunalen Schulträger, dürfte eine „wesentliche“ bzw. „erhebliche“ überörtliche Bedeutung als Voraussetzung einer materiellen Ausgleichslage im Anwendungsbereich des § 31 Abs. 1 Satz 2 SchG jedenfalls noch vorliegen, wenn der **Auswärtigenanteil durchschnittlich bei 30% liegt.**“*

Die „Zwischenphase“ beginnt damit, dass ein Beschluss des Gemeinderats des Schulträgers ergeht, einen Antrag an das Kultusministerium zu stellen, eine Feststellung im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 2 SchG BW zu treffen. Auch für einen solchen Antrag muss Grundlage ein Beschluss des Gemeinderats sein, weil auch insoweit kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt.

In einem nächsten Schritt sind nach § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) von dem Kultusministerium die Umlandgemeinden anzuhören, die keine Bereitschaft erklärt haben, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen. Soweit sich Umlandgemeinden zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bereit erklärt haben, sind sie über das eingeleitete Verfahren zu informieren.

Die „Zwischenphase“ endet dann mit Erlass oder Ablehnung der beantragten Feststellung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. Die betroffene Umlandgemeinde kann gegen den Feststellungsbescheid des Kultusministeriums Klage erheben und dessen Aufhebung beantragen.

Auch die gesetzlich geregelten weitere Stufen - die „Zwangsphase“ nach § 31 Abs. 1 Satz 3 SchG als dritte Stufe sowie das Verfahren nach § 28 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SchG, die „Landkreisphase“, als vierte Stufe - kommen erst dann in Betracht, wenn es in einer der vorhergehenden Phasen nicht zu einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gekommen ist.

Phase 3: „Zwangsphase“ gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 SchG BW

Kommen Gemeinden, Zweckverbände, Landkreise oder Regionalverbände ihrer Pflicht, zur Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben Schulverbände zu bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abzuschließen nicht nach, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen.

Phase 4: „Landkreisphase“ gem. § 28 Abs. 2 Satz 3 SchG BW

Wird eine Regelung nach § 31 Abs. 1 Schulgesetz nicht getroffen, tritt an die Stelle einer Gemeinde der Landkreis, wenn

1. eine Nachbarschaftsschule für zum Besuch der Hauptschule verpflichtete Schüler aus mehreren Gemeinden einzurichten ist; der Landkreis legt den Aufwand auf die Gemeinden um, deren Gebiet in den Schulbezirk einbezogen ist;
2. nach Feststellung der obersten Schulaufsichtsbehörde (Kultusministerium) eine Realschule, ein Gymnasium oder ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum wesentliche überörtliche Bedeutung hat oder die Leistungsfähigkeit einer solchen Schule sonst nicht gewährleistet ist; die Feststellung dieser überörtlichen Bedeutung wird bei bestehenden Schulen nur auf Antrag des Schulträgers getroffen.

Diese Hochzonung der kommunalen Schulträgerschaft auf den Landkreis ist laut VGH auszuschließen, wenn der Auswärtigenanteil über einen längeren Zeitraum hinweg durchschnittlich weniger als 30 % beträgt.

Die Durchführung der insgesamt dargelegten förmlichen Schritte ist notwendig, damit jeweils für alle Beteiligten klar ist, in welchem Teil einer Phase sich das Verfahren befindet. Nur dies gewährleistet, dass alle Beteiligten ihre Rechte ordnungsgemäß wahrnehmen können. Außerdem bleibt es den Beteiligten unbenommen, sich auch noch im Laufe des Verfahrens für eine Mitwirkung an einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu entscheiden.

2. Weiteres Vorgehen

Zunächst wird im Rahmen der „Freiwilligkeitsphase“ das Ziel verfolgt, mit 19 betroffenen Umlandgemeinden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen, die im Gegenzug zur Übernahme der Schulträgerpflichten durch die Stadt Ettlingen für die Umlandgemeinden deren Beteiligung an den sachlichen Kosten der Sanierung / des Neubaus der Schillerschule Ettlingen (Werkrealschule) zum Inhalt hat.

Da es sich beim Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 1 GemO handelt, muss die Beauftragung der Verwaltung durch den Gemeinderat erfolgen.

Der Auswärtigen-Anteil von Schülerinnen und Schülern an der Schillerschule Ettlingen (Werkrealschule) betrug in den Schuljahren 2019/2020 bis 2023/2024 durchschnittlich 40,36 % (vgl. Anlage „Prozentuale Schüleranteile“).

Bei einem Anteil von mehr als 30% auswärtiger Schülerinnen und Schüler über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren ist gem. den Ausführungen des VGH in seinem Urteil vom 06.12.2022 von einem dringenden öffentlichen Bedürfnis an dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auszugehen. Selbst wenn die „Freiwilligkeitsphase“ ohne Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beendet werden sollte, wäre zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die oberste Schulbehörde in der sich an die „Freiwilligkeitsphase“ anschließende „Zwischenphase“ eine entsprechende Feststellung trifft, mit der die Umlandgemeinden zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verpflichtet werden.

In einem ersten Schritt wurden die notwendigen tragfähigen Informationen von der Verwaltung zusammengestellt:

- Berechnung umlagefähiger Investitionskosten,
- Berechnung prozentualer Anteil auswärtiger Werkrealschüler,
- Berechnung Kostenanteil betroffener Umlandgemeinden.

Entsprechende Anschreiben an die betroffenen Umlandkommunen mit Benennung des voraussichtlich auf sie umzulegenden Anteils an den Schulbaukosten werden zurzeit erstellt und sollen nach Beschlussfassung an diese versendet werden. Als Bemessungsgrundlage für den Anteil der Schulbaukosten je Umlandkommune soll zunächst die im Förderbescheid gemäß VwV Schulbauförderung genannte Bausumme verwendet werden. Sobald die Baukosten nach Abschluss der Baumaßnahmen endgültig zusammengetragen werden konnten, wird dieser Betrag je Umlandkommune dann konkretisiert.

3. Empfehlung der Verwaltung:

Sofern der Gemeinderat einen Beschluss über die Bereitschaft zur Mitwirkung an einer öffentlichen Vereinbarung mit dem Umlandgemeinden beschließt, können die Umlandkommunen aufgefordert werden, sich an einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 SchG BW freiwillig zu beteiligen. Durch die Beteiligung der Umlandkommunen kann eine Kostenbeteiligung und somit eine Baukostenreduktion für die Stadt Ettlingen in Höhe von voraussichtlich ca. 1,4 Mio. Euro erreicht werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Erklärung über die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden bezüglich deren finanzieller Beteiligung an den Schulbaukosten der Schillerschule Ettlingen (Werkrealschule) zu beschließen.

Diskussion im Gremium

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Nach kurzer Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.

- - -

R. Pr. Nr. 89

Trägerverein EREIGNISreicheNATUR e.V. (Naturkindergarten Blattwerk)
- Übernahme einer Kommunalbürgschaft
Vorlage: 2025/284

Beschluss: (einstimmig)

Der Übernahme einer Kommunalbürgschaft für den Naturkindergarten Blattwerk zur Absicherung von Fördermitteln in Höhe von 132.000 Euro wird zugestimmt.

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Gemeinderat	20.12.2023

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beschlussempfehlung

Der Übernahme einer Kommunalbürgschaft für den Naturkindergarten Blattwerk zur Absicherung von Fördermitteln in Höhe von 132.000 Euro wird zugestimmt.

Erläuterungstext

Der Gemeinderat gewährte dem Trägerverein *EREIGNISreicheNATUR e.V.* in seiner Sitzung am 20.12.2023 (Vorlage 2023/369) einen Zuschuss in Höhe von 219.000 Euro, um kurzfristig eine zweite Gruppe im Naturkindergarten Blattwerk einzurichten. Der entsprechende Bewilligungsbescheid wurde am 12.04.2024 erlassen.

Am 05.06.2024 trat die neue Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung (VwV LInvP) in Kraft. Auf dieser Grundlage informierte das Regierungspräsidium Karlsruhe die Stadt darüber, dass auch für bereits begonnene Maßnahmen nachträglich Förderanträge gestellt werden können. Daraufhin beantragte der Träger am 03.07.2024 Landesmittel und legte dabei den Bewilligungsbescheid der Stadt Ettlingen über den Zuschuss von 219.000 Euro vor.

In der Folge stellte das Regierungspräsidium klar, dass eine Landesförderung nur möglich ist, wenn im Bescheid der Stadt die Nachrangigkeit kommunaler Mittel ausdrücklich geregelt ist. Entsprechend

dieses Hinweises erließ die Stadt am 03.04.2025 einen Änderungsbescheid, mit der Regelung, dass die städtische Förderung nur gewährt wird, soweit keine Landesmittel fließen.

Nachdem die Nachrangigkeit durch den Änderungsbescheid klargestellt war, bewilligte das Regierungspräsidium Karlsruhe am 28.08.2025 eine Landesförderung in Höhe von 132.000 Euro. Die städtische Förderung reduziert sich damit auf 87.000 Euro.

Bislang erhielt der Kindergartenträger von der Stadt Ettlingen insgesamt 199.849,37 Euro an Investitionskostenzuschuss – und damit mehr, als nach der späteren Reduzierung auf 87.000 Euro vorgesehen ist, da die Landesförderung zu diesem Zeitpunkt noch nicht berücksichtigt werden konnte. Nach Eingang der Landesmittel ist der überzahlte Anteil in entsprechender Höhe vom Träger des Kindergartens an die Stadt zurückzuerstatten.

Die Auszahlung der Landesmittel setzt allerdings die Bestellung einer Grundschuld zur Sicherung der Zweckbindung voraus. Da das Grundstück im Eigentum der Stadt und nicht des Kindergartenträgers steht, soll anstelle einer Grundschuld eine gleichwertige Sicherheit in Form einer Kommunalbürgschaft übernommen werden. Diese Bürgschaft dient ausschließlich der Absicherung der Landeszuwendung von 132.000 Euro.

Die Bürgschaftsübernahme trägt unmittelbar zur Erfüllung der städtischen Aufgabe der Kinderbetreuung bei. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat die Zustimmung gemäß § 88 Abs. 2 GemO.

Die Bürgschaftsübernahme bedarf im Nachgang noch der Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

Diskussion im Gremium

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Ohne Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.

- - -

R. Pr. Nr. 90

Antrag der AfD-Fraktion zur Änderung der Plakatierungsrichtlinien
Vorlage: 2025/323

Beschluss: (mehrheitlich)

Dem beigefügten Antrag der AfD-Fraktion zur Änderung der Plakatierungsrichtlinien vom 20.05.2025, eingegangen bei der Stadt Ettlingen am 29.07.2025, wird nicht gefolgt.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beschlussempfehlung

Dem beigefügten Antrag der AfD-Fraktion zur Änderung der Plakatierungsrichtlinien vom 20.05.2025, eingegangen bei der Stadt Ettlingen am 29.07.2025, wird nicht gefolgt.

Erläuterungstext

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Verwaltungsausschuss	17.03.2009
Gemeinderat	01.04.2009
Verwaltungsausschuss	12.07.2016
Gemeinderat	27.07.2016
Ältestenrat	19.10.2016
Gemeinderat	23.11.2016
Verwaltungsausschuss	02.05.2017
Gemeinderat	17.05.2017

Ausgangslage:

Mit Antrag vom 20.05.2025, eingegangen bei der Verwaltung am 29.07.2025, stellte die AfD-Fraktion folgenden Antrag auf Änderung der Plakatierungsrichtlinien der Stadt Ettlingen:

„Das Anbringen von Wahlwerbung wird auf besondere Anschlagflächen, sogenannte Plakatierwände beschränkt. Vor einer Wahl werden diese von der Stadt an festzulegenden Standorten zur Verfügung gestellt. Die Plakatierungsrichtlinien der Stadt sind entsprechend zu ändern.“

Rechtslage:

Bereits im Jahr 2017, als über die derzeit gültige Plakatierungsrichtlinie im Gemeinderat beraten und entschieden wurde, kam die Thematik der Plakatwände auf. Bereits damals war die Rechtslage wie heute:

Grundsätzlich müssen sich Beschränkungen der Wahlplakatwerbung an den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Art. 21 Abs. 1 Satz 1, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 5 GG messen lassen. Die Wahlplakatwerbung kann aufgrund der "allgemeinen Gesetze", also öffentlich-rechtlicher Normen reglementiert werden. Solche Normen können insbesondere bauordnungsrechtliche oder auch straßenverkehrsrechtliche Vorschriften sein. Hinsichtlich des Aufstellens von Plakaten sind die

straßenrechtlichen Regelungen in der praktischen Handhabung am bedeutsamsten. Das Straßengesetz Baden-Württemberg regelt den Umfang der Nutzung des öffentlichen Straßenraums. Die Entscheidung über die Erteilung einer entsprechenden Sondernutzungserlaubnis liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 16 Abs. 2 StrG BW), hier dem Ordnungs- und Sozialamt der Stadt Ettlingen. Im Rahmen der behördlichen Ermessensausübung und Entscheidung sind die Bedeutung von Wahlen sowie die Bedeutung der Parteien für Wahlen, wie sie sich aus dem Grundgesetz sowie dem Parteiengesetz ergeben, zu berücksichtigen und können dabei das behördliche Ermessen so einschränken, dass ein Anspruch einer Partei auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bestehen kann.

Die Festlegung des Rahmens, wie die Gemeinde dem durch die Verfassung geschützten Gebot auf Einräumung von Stellplätzen in dem für die Selbstdarstellung der jeweiligen Parteien notwendigen und angemessenen Umfang Rechnung trägt, obliegt den Gemeinden (BVerwG, Urteil vom 13.12.1974, VII C 42.72, OVG Greifswald, Beschluss vom 23.08.2011, 1 M 146/11). Bei dieser Entscheidung sind die Umstände des Einzelfalles, also z.B. die Größe der Gemeinde und die Anzahl der anderweitigen Beteiligten und Wählergruppen entscheidend, wobei eine hinreichende Dichte der Plakatierungsmöglichkeiten gegeben sein muss, um eine zumindest „gewissermaßen flächendeckende“ Wahlwerbung im gesamten Gemeindegebiet zu ermöglichen (OVG Greifswald, Beschluss vom 24.08.2011, 1 M 127/11, OVG Greifswald, Beschluss vom 23.08.2011, 1 M 146/11). Zu berücksichtigen ist zudem, dass auch kleine Parteien oder erstmals zur Wahl zugelassene Parteien sich ausreichend repräsentieren können (OVG Bremen, Beschluss vom 09.05.2003, 1 B 181/03).

Hinsichtlich der Verteilung der Werbeflächen in Form von Plakatierwänden findet der Gleichheitssatz in Form der „abgestuften Chancengleichheit“ basierend auf Art. 28 Abs. 1 Satz 2, Art. 38 Abs. 1 GG i.V.m. § 5 PartG Anwendung (BVerwG, Urteil vom 13.12.1974, VII C 42.72). Dies bedeutet, dass im Rahmen der Gewährung der öffentlichen Leistung (Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse) alle Parteien gleich zu behandeln sind, der Umfang der Gewährung (Anzahl) aber einer Abstufung zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 13.12.1974, VII C 42.72).

In der genannten Rechtsprechung geht das BVerwG sodann davon aus, dass es nicht nur zulässig, sondern sogar notwendig ist, die Parteien bei der Gewährung der öffentlichen Leistung (Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse) ungleich zu behandeln.

Die Bedeutung einer Partei lässt sich insbesondere nach den Ergebnissen der vorangegangenen Wahlen zu den Volksvertretungen bemessen. Für diese Abstufung nach Bedeutung der Parteien sind enge Grenzen gegeben. Denn eine wirksame Wahlwerbung muss für alle kandidierenden Parteien möglich sein. Durch die Abstufung darf ein bestehendes Stärkeverhältnis der Parteien nicht bestätigt oder verfestigt werden. Das BVerwG sieht es daher als geboten an, der Partei, welche Stellplätze für Wahlplakate beansprucht, mindestens 5 % der bereitgestellten Plätze zur Verfügung zu stellen, wobei kleinen Parteien eine überproportional große Mindestzahl zuzuerkennen sei, welche bei großen Parteien entsprechend zu kürzen sei (BVerwG, Urteil vom 13.12.1974, VII C 42.72 (zu berücksichtigen ist hierbei, dass das BVerwG seine Entscheidung bei einer Verteilung auf sechs Parteien getroffen hat, bei einer größeren Anzahl an Parteien käme mithin eine anteilige Reduzierung dieses Sockels in Betracht, so auch OVG Greifswald, Beschluss vom 23.08.2011, 1 M 146/11)). Das BVerwG sieht weiterhin eine Obergrenze dann erreicht, wenn der größten Partei mehr als das Vier- bis Fünffache an Stellplätzen eingeräumt wird als der kleinsten Partei. Innerhalb dieser Ober- und Untergrenze hat die Verteilung der restlichen Plätze auf die Parteien anhand von deren Bedeutung zu erfolgen (für Gesamtvorstehendes BVerwG, Urteil vom 13.12.1974, VII C 42.72).

Bedeutung des Antrags für die praktische Umsetzung:

Zunächst müssten alle Standorte in der Kernstadt und den Ortsteilen zur Anbringung von Plakaten oder auch Großtafeln, auf denen die Parteien ihre Wahlplakate anbringen könnten, gefunden und festgelegt werden. Ferner müsste die mögliche Anzahl von Anbringungsmöglichkeiten je Wahlplakat an den einzelnen Standorten bestimmt werden. Erst danach könnte je nach Wahl (Bundestag-,

Landtags-, Kommunal- oder Europawahl) und Anzahl der antretenden Parteien eine Berechnung erfolgen, welche Partei wo, wie viele Plakate zum Zwecke der Wahlwerbung anbringen dürfte. Dabei wären die vorgenannten Grundsätze zu beachten. Jede Partei müsste mindestens 5 % der bereitgestellten Plätze zur Plakatierung nutzen dürfen und die größten Parteien nicht mehr als das Vier- bis Fünffache an Stellplätzen. Anschließend wäre die Anzahl der Plakate von der Genehmigungsbehörde zu überprüfen und bei Verstößen einzuschreiten.

Für die Genehmigungsbehörde würde dies in der Praxis einen erheblichen Genehmigungs- und Kontrollaufwand bedeuten. Die Anzahl der zu genehmigenden Plakate wäre bei jeder Wahl unterschiedlich und im Vorfeld nicht genau bestimmbar. Erst wenn die Anzahl der zur jeweiligen Wahl antretenden Parteien feststeht, die Anzahl der Plakatträgerstandorte festgelegt ist und das Ergebnis der jeweiligen Parteien in der vergangenen Wahl berücksichtigt ist, könnte die Genehmigungsbehörde errechnen, welche Partei wie viele Genehmigungsmarken für ihre Wahlplakate erhält. Anschließend sollte eine Kontrolle der Mengen-Beschränkungen erfolgen. Dies wird von der Verwaltung jedoch als nur sehr schwer umsetzbar angesehen.

Zudem ist eine Berechnung der Anzahl der zulässigen Plakate erst nach Zulassung der Parteien zur Wahl und nach Ablauf der Einspruchsfrist möglich. Nehmen wir als Beispiel die Bundestagswahl 2025, bei der 16 Parteien angetreten sind, oder die Landtagswahl 2021 als dort 20 Parteien antraten. Bei der Bundestagswahl wäre eine Plakatierung frühestens 30 Tage vor der Wahl möglich gewesen. Erst zu diesem Zeitpunkt standen die zugelassenen Parteien fest. Bei der Landtagswahl 2021 war dies erst am 23. Januar, also 40 Tage vor dem Wahltermin, möglich. Derzeit können 6 Wochen vor der Wahl Plakate aufgehängt werden (42 Tage).

Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt aus o.g. Gründen vor, dem Antrag der AfD-Fraktion nicht zu folgen. Dies bedeutet zugleich, die derzeitige Regelung zu belassen und die Anzahl wie auch die Standorte der Plakatierung in Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen nicht weiter zu regeln, als dass sechs Wochen vor dem Termin die Erlaubnispflicht entfällt und bestimmte Bereiche generell von einer Plakatierung ausgeschlossen sind.

Diskussion im Gremium

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Stadtrat Dr. Armbruster stellt den Antrag seiner Fraktion vor. Durch die im nächsten Jahr anstehenden Landtagswahlen sei mit vermeidbaren Umweltbelastungen u.a. durch das Verbrennen von Plakaten zu rechnen. Eine Möglichkeit dagegen wäre die Einstellung der umfangreichen Plakatierung. Einige Gemeinden hätten damit bereits gute Erfahrungen gemacht.

Oberbürgermeister Arnold erklärt, weshalb man sich dazu entschieden habe, heute direkt die Entscheidung zu treffen, ob die Plakatierungsrichtlinien geändert werden sollen: Wenn nämlich heute lediglich darüber entschieden werden würde, ob man dem Antrag nähertreten möchte, oder nicht, stünde spätestens Ende November die Entscheidung fest. Die Politik müsse aber bereits jetzt schon Plakate bestellen und wissen, womit sie zu rechnen habe. Inhaltlich sei es daher sinnvoll, jetzt zu entscheiden. Aus seiner Sicht gehört es zum politischen Wettbewerb dazu, sich auch über Plakate zu äußern. Enge Korridore für die Plakatierung seien jedoch in Ettlingen bereits definiert.

Stadtrat Saladino, Stadträtin Hoeft, Stadträtin Dr. Eyselen, Stadtrat Asche und Stadträtin Fink-Trausche stimmen dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu.

Nach kurzer Aussprache wird der vorstehende Beschluss mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen gefasst.

- - -

R. Pr. Nr. 91

Antrag der AfD-Fraktion zur Reduzierung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 380 v.H. vom 14.09.2025
Vorlage: 2025/322

Beschluss: (mehrheitlich)

Dem beigefügten Antrag der AfD-Fraktion zur Reduzierung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 380 v.H. vom 14.09.2025 wird nicht gefolgt.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beschlussempfehlung

Dem beigefügten Antrag der AfD-Fraktion zur Reduzierung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 380 v.H. vom 14.09.2025 wird nicht gefolgt.

Erläuterungstext

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Gemeinderat	23.07.2025

Der Antrag auf rückwirkende Gewerbesteuerhebesatzsenkung ist zulässig. Hauptargumentation des Antrages ist das Ergebnis der Steuerabschätzung aus dem Halbjahresbericht der Verwaltung vom 23.07.2025 im Gemeinderat (s.o.), bei dem u.a. Verbesserungen der Erträge aus der Gewerbesteuer von rund 8 Mio. € prognostiziert wurden. In der Annahme, dass diese Gewerbesteuermehreinnahmen aus der zum 01.01.2025 erfolgten Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes um 10 Punkte resultieren, wird eine Rücknahme dieser Erhöhung beantragt.

Nach einer Auswertung der Steuerabteilung der Stadtkämmerei sind die Ursachen für die Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (Stand Stichtag 29.09.2025) zu 1.000.203,55 € auf die Hebesatzerhöhung aus 2025 zurückzuführen, die restlichen Mehreinnahmen kommt aus Nachveranlagungen der Vorjahre mit den geringeren vor 2025 geltenden Hebesätzen. Die Mindereinnahmen bei der Grundsteuer B für 2025, für deren Reduktion der Gewerbesteuerhebesatz erhöht wurde, liegt Stand 01.10.2025 bei 1.103.539,18 €.

Das auch im Halbjahresbericht prognostizierte ordentliche Ergebnis für 2025 ist nach wie vor negativ, auch wenn es nicht so negativ ist, wie geplant. Diese Prognose rechtfertigt keine rückwirkende Steuersenkung.

Weiterhin wäre die Versendung von mehr als 1.000 Gewerbesteuerbescheiden, die Rückabwicklung der Erhöhung sowohl bei der Verwaltung als auch bei den steuerpflichtigen Unternehmen ein erheblicher Mehraufwand. Im Übrigen finden in Kürze die Haushaltsberatungen des Doppelhaushalts 2026/2027 statt, bei dem über die Festsetzung der städtischen Hebesätze hinlänglich beraten werden kann.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Antrag daher nicht anzunehmen.

Diskussion im Gremium

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Stadtrat Dr. Armbruster stellt den Antrag der AfD-Fraktion vor. Die letzte Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes von 380 auf 390 verschlechtere Ettlingen als Wirtschaftsstandort und liege bei vielen Gemeinden niedriger, mit denen Ettlingen in Konkurrenz steht. Eine Investition in die Wettbewerbsfähigkeit wäre seiner Ansicht nach sinnvoll. Die Stadt könne dies verkraften. Die Gewerbesteuererinnahmen seien höher als geplant. Die Verwaltung klage zwar, dass mehr Geld benötigt werde, man müsse aber hier zwischen Wünschenswertem und Notwendigem unterscheiden. So könne man sich seiner Ansicht nach teure energetische Gebäudesanierungen und das Rückhaltebecken für den Hochwasserschutz sparen. Die Verwaltung argumentiere zwar, dass die Hebesätze in den Haushaltsberatungen diskutiert werden sollten. Jedoch habe die letzte Erhöhung auch außerhalb der Haushaltsberatungen stattgefunden. Die geforderte Senkung solle zum 01.01.2026 eingeführt werden und nicht rückwirkend.

Oberbürgermeister Arnold stellt klar, dass die Änderung der Hebesätze nicht zwingend in der Haushaltsberatung erfolgen müsse, sondern dass es unabhängig davon aktuell nicht sinnvoll sei. Er kritisiert, dass Stadtrat Dr. Armbruster sich entscheiden müsse, ob nun gespart werden solle oder nicht. Im Juli 2025 sei ein unverändert gutes Bild der Finanzlage kommuniziert worden. Jetzt bereite er lediglich rechtzeitig darauf vor, dass es schwierig wird, nach dem Motto „Spare in der Zeit, dann hast du in der Not“. Daher bestehe aktuell kein Grund, jetzt die Steuer zu senken. Wenn Ettlingen als Standort unattraktiv wäre, hätten nicht – trotz des im Vergleich zu Umlandgemeinden meist höheren Hebesatzes – in der letzten Zeit viele Firmen in den Standort investiert bzw. sich neu niedergelassen. Die Stadt habe nicht ausreichend Gewerbeflächen zur Verfügung, um Gewerbeansiedlungspolitik zu machen. Es gebe nur wenige Hektar, die noch verfügbar sind. Daher könne man nicht mehr viel ansiedeln. Daher sei jetzt der falsche Zeitpunkt den Hebesatz zu senken.

Stadtrat Saladino teilt mit, dass seine Fraktion die Senkung auch ablehne und kurz vor der Haushaltsberatung nicht darauf eingehen wolle. Daher schließe man sich dem Verwaltungsvorschlag an.

Stadträtin Hoefft stimmt der Verwaltungsvorlage im Namen der Grünen-Fraktion zu.

Stadtrat Zähringer ist der Ansicht, dass Firmen vor allem Arbeitskräfte suchen würden. In Ettlingen gebe es viel Schulen und Freizeitmöglichkeiten, die dadurch auch die Attraktivität für Gewerbeansiedlungen heben würden. Daher sei es wichtiger, an dieser Stelle nicht zu sparen, weil die Attraktivität darunter mehr leiden würde als unter einem etwas höheren Hebesatz.

Stadtrat Asché teilt mit, dass seine Fraktion auch dem Verwaltungsvorschlag zustimme.

Stadträtin Fink-Trauschel findet, dass der Antrag nicht durchdacht wirkt. Über Hebesätze solle man im Rahmen der Haushaltsdebatten diskutieren. Jegliche Änderung an den Hebesätzen löse zudem erheblichen Verwaltungsaufwand aus. Bürokratie koste auch Zeit, Geld und Personal. Sie freue sich, dass die Zahlen aktuell noch gut aussehen. Jetzt an den Hebesätzen zu rütteln, fände sie jedoch illusorisch.

Nach kurzer weiterer Aussprache wird der vorstehende Beschluss mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen ohne Enthaltungen gefasst.

- - -

R. Pr. Nr. 92

Jahresabschluss 2017 mit Rechenschaftsbericht der Stadt Ettlingen und Schlussbericht der Revision über die örtliche Prüfung 2017

- Feststellung des Jahresabschlusses 2016 (Korrektur)
 - Feststellung des Jahresabschlusses 2017
 - Kenntnisnahme des Ergebnisses der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2017
- Vorlage: 2025/247**

Beschluss: (einstimmig)

- 1. Der bereits festgestellte Jahresabschlusses 2016 wurde korrigiert und wird gemäß § 95b Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) wie folgt festgestellt:**

1. Ergebnisrechnung

EUR

1.1	Summe der ordentlichen Erträge	116.257.806,01
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-110.668.494,41
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	5.589.311,60
1.4	Außerordentliche Erträge	6.047.066,57
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-353.717,16
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	5.693.349,41
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	11.282.661,01

2. Finanzrechnung

EUR

2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	111.600.875,80
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-94.674.899,03
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	16.925.976,77
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.546.064,67
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12.849.660,65
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-3.303.595,98
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	13.622.380,79
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.373.851,55
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-887.269,35

2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	1.486.582,20
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	15.108.962,99
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltswirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-9.854.674,63
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	184.484,42
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	5.254.288,36
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	5.438.772,78

3. Bilanz		EUR
3.1	Immaterielles Vermögen	753.642,78
3.2	Sachvermögen	288.563.812,75
3.3	Finanzvermögen	92.867.847,21
3.4	Abgrenzungsposten	1.006.628,27
3.5	Nettoposition	0
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	383.191.931,01
3.7	Basiskapital	-286.335.099,66
3.8	Rücklagen	-11.282.661,01
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0
3.10	Sonderposten	-55.836.080,34
3.11	Rückstellungen	-9.770.333,08
3.12	Verbindlichkeiten	-15.459.148,32
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-4.508.608,60
3.14	Gesamtbetrag der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	-383.191.931,01

2. Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht der Stadt Ettlingen für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß § 95b Absatz 1 GemO wie folgt festgestellt:

1. Ergebnisrechnung

EUR

1.1	Summe der ordentlichen Erträge	117.795.904,62
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-112.236.646,02
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	5.559.258,60
1.4	Außerordentliche Erträge	10.054.427,30
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-1.035.681,49
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	9.018.745,81
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	14.578.004,41

2. Finanzrechnung

EUR

2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	116.077.920,28
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-100.940.728,77
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	15.137.191,51
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.092.464,18
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-16.072.498,93
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-1.980.034,75
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	13.157.156,76
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.776.000,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-2.962.402,39
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-186.402,39
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	12.970.754,37
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltswirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-10.343.799,24
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	5.438.772,78
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	2.626.955,13
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	8.065.727,91

3. Bilanz		EUR
3.1	Immaterielles Vermögen	734.429,88
3.2	Sachvermögen	286.505.380,42
3.3	Finanzvermögen	109.638.671,06
3.4	Abgrenzungsposten	1.728.724,80
3.5	Nettoposition	0
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	398.607.206,16
3.7	Basiskapital	-285.495.645,05
3.8	Rücklagen	-25.860.665,42
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0
3.10	Sonderposten	-56.410.068,97
3.11	Rückstellungen	-11.653.550,69
3.12	Verbindlichkeiten	-14.452.206,31
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-4.735.069,72
3.14	Gesamtbetrag der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	-398.607.206,16

3. Vom Ergebnis der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch die Revision der Stadt Ettlingen wird Kenntnis genommen.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beschlussempfehlung

1. Der bereits festgestellte Jahresabschlusses 2016 wurde korrigiert und wird gemäß § 95b Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) wie folgt festgestellt:

1. Ergebnisrechnung		EUR
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	116.257.806,01
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-110.668.494,41
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	5.589.311,60

1.4	Außerordentliche Erträge	6.047.066,57
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-353.717,16
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	5.693.349,41
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	11.282.661,01

2. Finanzrechnung

EUR

2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	111.600.875,80
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-94.674.899,03
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	16.925.976,77
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.546.064,67
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12.849.660,65
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-3.303.595,98
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	13.622.380,79
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.373.851,55
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-887.269,35
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	1.486.582,20
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	15.108.962,99
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltswirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-9.854.674,63
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	184.484,42
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	5.254.288,36
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	5.438.772,78

3. Bilanz

EUR

3.1	Immaterielles Vermögen	753.642,78
3.2	Sachvermögen	288.563.812,75
3.3	Finanzvermögen	92.867.847,21
3.4	Abgrenzungsposten	1.006.628,27
3.5	Nettoposition	0

3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	383.191.931,01
3.7	Basiskapital	-286.335.099,66
3.8	Rücklagen	-11.282.661,01
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0
3.10	Sonderposten	-55.836.080,34
3.11	Rückstellungen	-9.770.333,08
3.12	Verbindlichkeiten	-15.459.148,32
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-4.508.608,60
3.14	Gesamtbetrag der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	-383.191.931,01

2. Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht der Stadt Ettlingen für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß § 95b Absatz 1 GemO wie folgt festgestellt:

1. Ergebnisrechnung

EUR

1.1	Summe der ordentlichen Erträge	117.795.904,62
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-112.236.646,02
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	5.559.258,60
1.4	Außerordentliche Erträge	10.054.427,30
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-1.035.681,49
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	9.018.745,81
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	14.578.004,41

2. Finanzrechnung

EUR

2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	116.077.920,28
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-100.940.728,77
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	15.137.191,51
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.092.464,18
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-16.072.498,93
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-1.980.034,75
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	13.157.156,76

2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.776.000,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-2.962.402,39
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-186.402,39
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	12.970.754,37
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltswirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-10.343.799,24
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	5.438.772,78
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	2.626.955,13
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	8.065.727,91

3. Bilanz		EUR
3.1	Immaterielles Vermögen	734.429,88
3.2	Sachvermögen	286.505.380,42
3.3	Finanzvermögen	109.638.671,06
3.4	Abgrenzungsposten	1.728.724,80
3.5	Nettoposition	0
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	398.607.206,16
3.7	Basiskapital	-285.495.645,05
3.8	Rücklagen	-25.860.665,42
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0
3.10	Sonderposten	-56.410.068,97
3.11	Rückstellungen	-11.653.550,69
3.12	Verbindlichkeiten	-14.452.206,31
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-4.735.069,72
3.14	Gesamtbetrag der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	-398.607.206,16

3. Vom Ergebnis der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch die Revision der Stadt Ettlingen wird Kenntnis genommen.

- - -

Erläuterungstext

Zu Ziffer 1:

Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2017 wurde festgestellt, dass im Jahresabschluss 2016 eine technisch notwendige Buchung nicht vorgenommen wurde. Diese fehlende Buchung wurde nachgeholt. Dadurch verschieben sich zwei Bilanzpositionen auf der Aktivseite der Bilanz um insgesamt 10 €. Das Bilanzvolumen in Höhe von 383.191.931,01 € bleibt jedoch unverändert. Die betroffenen Bilanzpositionen sind:

- 1.3.8 Liquide Mittel: Der neue Bestand beträgt 5.448.952,78 € und hat daher um 10 € abgenommen.
- 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten: Diese Position erhöhte sich um 10 € auf einen neuen Bestand von 241.639,36 €.

	Bilanz 2016 EUR	Bilanz 2015 EUR
AKTIVA	383.191.931,01	356.315.993,75
1. Vermögen	382.185.302,74	356.084.990,22
1.1 Immaterielles Vermögen	753.642,78	704.089,72
1.2 Sachvermögen	288.563.812,75	287.871.847,04
1.2.1 unbebaute Grundstücke und dergleichen	80.896.369,03	79.181.813,50
1.2.2 bebaute Grundstücke	109.021.595,05	107.578.098,49
1.2.3 Infrastrukturvermögen	85.425.857,54	86.353.961,87
1.2.5 Kunstgegenstände etc.	1.892.999,42	1.892.743,40
1.2.6 Maschinen etc.	3.805.701,44	3.540.396,17
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	4.751.554,12	4.294.797,79
1.2.8 Vorräte	124.613,02	133.939,52
1.2.9 geleistete Anzahlungen, AiB	2.645.123,13	4.896.096,30
1.3 Finanzvermögen	92.867.847,21	67.509.053,46
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	46.490.641,82	43.590.641,82
1.3.2 sonstige Beteiligungen	724.316,38	724.316,38
1.3.4 Ausleihungen	7.320.372,10	7.330.372,10
1.3.5 Wertpapiere	25.500.000,00	14.000.000,00
1.3.6 ö-r- Forderungen	4.383.384,81	648.500,44
1.3.7 privatrechtliche Forderungen	3.000.179,32	1.021.688,30
1.3.8 Liquide Mittel	5.448.952,78	193.534,42
2. Abgrenzungsposten	1.006.628,27	231.003,53
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	241.639,36	231.003,53
2.2 Sonderposten geleistete Invest.Zuschüsse	764.988,91	0,00

	Bilanz 2016 EUR	Bilanz 2015 EUR
PASSIVA	-383.191.931,01	-356.315.993,75
1. Eigenkapital	-297.617.760,67	-286.335.099,66
1.1 Basiskapital	-286.335.099,66	-286.335.099,66
1.2 Rücklagen	-11.282.661,01	0,00
1.2.1 Rücklagen Überschüsse ordentl. Ergebnis	-5.589.311,60	0,00
1.2.2 Rücklagen Überschüsse Sonderergebnis	-5.693.349,41	0,00
2. Sonderposten	-55.836.080,34	-55.769.629,18
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	-32.499.529,91	-32.708.350,59
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	-19.586.647,60	-20.289.157,33
2.3 Sonderposten für Sonstiges	-3.749.902,83	-2.772.121,26
3. Rückstellungen	-9.770.333,08	-4.108.748,40
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	-4.303.929,74	-3.991.053,84
3.7 Sonstige Rückstellungen	-5.466.403,34	-117.694,56
4. Verbindlichkeiten	-15.459.148,32	-5.812.607,96
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	-5.139.127,34	-3.652.545,14
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufn. gleichk.	-840.000,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Lstg.	-7.139.025,41	-1.165,60
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	-2.340.995,57	-2.158.897,22
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-4.508.608,60	-4.289.908,55

In der Finanzrechnung verringerte sich durch diese Korrektur (Abnahme der liquiden Mittel) der Endbestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2016 um 10 € auf 5.438.772,78 €.

Aufgrund der Änderung ist der Jahresabschluss 2016 erneut durch den Gemeinderat festzustellen.

Zu Ziffer 2:

Gesamtergebnisrechnung:

Gesamtergebnisrechnung	Plan 2017 EUR	Ergebnis 2017 EUR	Verbesserungen - EUR Verschlechterungen + EUR
Steuern und ähnliche Abgaben	75.908.300	79.427.550,85	-3.519.250,85
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen und aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	18.359.250	20.525.197,37	-2.165.947,37
Öffentlich-rechtliche Entgelte	7.239.180	8.169.332,50	-930.152,50
Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.740.880	3.774.989,42	-34.109,42
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.244.910	1.871.361,22	-626.451,22
Zinsen und ähnliche Erträge	343.000	350.003,16	-7.003,16
Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	766.190	528.543,05	237.646,95
Sonstige ordentliche Erträge	3.713.000	3.148.927,05	564.072,95
Ordentliche Erträge	111.314.710	117.795.904,62	-6.481.194,62
Personalaufwendungen	-28.261.820	-27.671.663,54	-590.156,46
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-20.382.830	-19.609.190,29	-773.639,71
Planmäßige Abschreibungen	-8.588.900	-9.807.650,49	1.218.750,49
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-71.500	-61.795,17	-9.704,83
Transferaufwendungen	-49.460.650	-50.503.790,08	1.043.140,08
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.855.460	-4.582.556,45	-272.903,55
Ordentliche Aufwendungen	-111.621.160	-112.236.646,02	615.486,02
Ordentliches Ergebnis	-306.450	5.559.258,60	-5.865.708,60
Außerordentliche Erträge	1.282.000,00	10.054.427,30	-8.772.427,30
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	-1.035.681,49	1.035.681,49
Sonderergebnis	1.282.000,00	9.018.745,81	-7.736.745,81
Gesamtergebnis	975.550	14.578.004,41	-13.602.454,41

Im zweiten Jahresabschluss nach dem Neuen Kommunalen Haushaltsrecht (NKHR) ist der Haushaltsausgleich erreicht, da die ordentlichen Aufwendungen durch mehr ordentliche Erträge erwirtschaftet wurden, was zu einem positiven ordentlichen Ergebnis von 5.559.258,60 € (Ansatz - 306.450 €) führt. Hinzu kommt mit 9.018.745,81 € ein positives außerordentliches Ergebnis. Dadurch schließt die Ergebnisrechnung mit einem positiven Gesamtergebnis von 14.578.004,41 € ab. Somit konnte das im NKHR formulierte Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit erreicht werden. Die Mehrerträge des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses werden den jeweiligen Rücklagen zugeführt.

Gesamtfinanzrechnung:

Gesamtfinanzrechnung	Plan 2017 EUR	Ergebnis 2017 EUR	Verbesserungen - EUR Verschlechterungen + EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	109.237.400	116.077.920,28	-6.840.520,28
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-103.032.260	-100.940.728,77	-2.091.531,23
Zahlungsmittelüberschuss/- bedarf der Ergebnisrechnung	6.205.140	15.137.191,51	-8.932.051,51
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.507.830	767.401,48	1.740.428,52
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Investitione für Investitionstätigkeit	1.306.000	384.689,76	921.310,24
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	18.692.550	12.887.436,83	5.805.113,17
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0	1.574,43	-1.574,43
Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	10.000	51.361,68	-41.361,68
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	22.516.380	14.092.464,18	8.423.915,82
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-3.081.000	-1.713.771,06	-1.367.228,94
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-14.298.170	-6.704.228,64	-7.593.941,36
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-2.547.270	-1.843.072,36	-704.197,64
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-6.643.160	-5.434.660,00	-1.208.500,00
Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen	-2.652.160	-376.766,87	-2.275.393,13
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-29.221.760	-16.072.498,93	-13.149.261,07
Finanzierungsmittelüberschuss/- bedarf aus Investitionstätigkeit	-6.705.380	-1.980.034,75	-4.725.345,25
Finanzierungsmittelüberschuss/- bedarf	-500.240	13.157.156,76	-13.657.396,76
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftl. vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0	2.776.000,00	-2.776.000,00
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftl. vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-236.700	-2.962.402,39	2.725.702,39
Finanzierungsmittelüberschuss/- bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-236.700	-186.402,39	-50.297,61
Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	-736.940	12.970.754,37	-13.707.694,37
Haushaltsunwirksame Einzahlungen		35.858.451,19	
Haushaltsunwirksame Auszahlungen		-46.202.250,43	
Überschuss/Bedarf an haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen		-10.343.799,24	
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln		5.438.772,78	
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln		2.626.955,13	
Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres		8.065.727,91	

Die Finanzlage wird durch die Finanzrechnung dargestellt, in der sich die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit gegenüberstehen. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt 15.137.191,51 €. Das entspricht einer Verbesserung von 8.932.051,51 €

gegenüber dem Planansatz. Zusammen mit dem Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.980.034,75 € ergibt sich ein Finanzierungsmittelüberschuss von 13.157.156,76 €. Hinzu kommt ein Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 186.402,39 €, der auf die Tilgungen der Kredite zurückzuführen ist.

Weiter zu berücksichtigen ist der Bedarf aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 10.343.799,24 € (u.a. Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten, Einzahlung und Rückzahlung von Geldanlagen, durchlaufende Finanzmittel). Somit ist im Jahr 2017 beim Zahlungsmittelbestand eine Zunahme von 2.626.955,13 € zu verzeichnen, wodurch sich zum 31.12.2017 ein Zahlungsmittelbestand in Höhe von 8.065.727,91 € ergibt.

Bilanz:

	Bilanz 2017 EUR	Bilanz 2016 EUR
AKTIVA	398.607.206,16	383.191.931,01
1. Vermögen	396.878.481,36	382.185.302,74
1.1 Immaterielles Vermögen	734.429,88	753.642,78
1.2 Sachvermögen	286.505.380,42	288.563.812,75
1.2.1 unbebaute Grundstücke und dergleichen	76.645.402,71	80.896.369,03
1.2.2 bebaute Grundstücke	108.489.823,02	109.021.595,05
1.2.3 Infrastrukturvermögen	85.362.798,75	85.425.857,54
1.2.5 Kunstgegenstände etc.	1.998.834,51	1.892.999,42
1.2.6 Maschinen etc.	3.670.782,97	3.805.701,44
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	4.843.960,16	4.751.554,12
1.2.8 Vorräte	107.778,81	124.613,02
1.2.9 geleistete Anzahlungen, AiB	5.385.999,49	2.645.123,13
1.3 Finanzvermögen	109.638.671,06	92.867.847,21
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	51.924.101,82	46.490.641,82
1.3.2 sonstige Beteiligungen	725.516,38	724.316,38
1.3.4 Ausleihungen	7.444.872,10	7.320.372,10
1.3.5 Wertpapiere	32.000.000,00	25.500.000,00
1.3.6 ö-r- Forderungen	3.895.328,20	4.383.384,81
1.3.7 privatrechtliche Forderungen	5.571.674,65	3.000.179,32
1.3.8 Liquide Mittel	8.077.177,91	5.448.952,78
2. Abgrenzungsposten	1.728.724,80	1.006.628,27
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	238.563,52	241.639,36
2.2 Sonderposten geleistete Invest.Zuschüsse	1.490.161,28	764.988,91

	Bilanz 2017 EUR	Bilanz 2016 EUR
PASSIVA	-398.607.206,16	-383.191.931,01
1. Eigenkapital	-311.356.310,47	-297.617.760,67
1.1 Basiskapital	-285.495.645,05	-286.335.099,66
1.2 Rücklagen	-25.860.665,42	-11.282.661,01
1.2.1 Rücklagen Überschüsse ordentl. Ergebnis	-11.148.570,20	-5.589.311,60
1.2.2 Rücklagen Überschüsse Sonderergebnis	-14.712.095,22	-5.693.349,41
2. Sonderposten	-56.410.068,97	-55.836.080,34
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	-30.601.460,03	-32.499.529,91
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	-18.411.137,64	-19.586.647,60
2.3 Sonderposten für Sonstiges	-7.397.471,30	-3.749.902,83
3. Rückstellungen	-11.653.550,69	-9.770.333,08
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	-4.487.877,35	-4.303.929,74
3.7 Sonstige Rückstellungen	-7.165.673,34	-5.466.403,34
4. Verbindlichkeiten	-14.452.206,31	-15.459.148,32
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	-4.952.724,95	-5.139.127,34
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufn. gleichk.	-780.000,00	-840.000,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Lstg.	-5.182.115,79	-7.139.025,41
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	-3.537.365,57	-2.340.995,57
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-4.735.069,72	-4.508.608,60

Das Bilanzvolumen erhöht sich zum 31.12.2017 um 15.415.275,15 € gegenüber dem Vorjahr. Insbesondere die Steigerung der Geldanlagen im Finanzvermögen um 6.500.000,00 € auf nun 32.000.000,00 € spiegelt sich hier wider.

An öffentlich-rechtlichen Forderungen, insbesondere Steuer-, Gebühren- und Beitragsforderungen sind noch 3.895.328,20 € offen, da Zahlungseingänge für 2017 zum 31.12.2017 noch nicht eingegangen waren, wie z.B. der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Ebenso privatrechtliche Forderungen in Höhe von 5.571.674,65 €, wie z.B. Erstattungen des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung, die erst nach dem 31.12.2017 bei der Stadt Ettlingen einbezahlt wurden.

Das Eigenkapital erhöht sich um 13.738.549,80 € auf nun 311.356.310,47 € durch die Zuwächse bei den Rücklagenbeständen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses. An passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus noch aufzulösenden Grabnutzungsgebühren stehen noch 4.637.201,89 € zu Buche.

An Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind zum 31.12.2017 noch 5.182.115,79 € offen, da Zahlungsausgänge für 2017 nicht bis zum 31.12.2017 getätigt wurden, wie z.B. Gewerbesteuerumlagen, die erst Anfang 2018 ausbezahlt wurden.

Am Ende des Jahres 2017 stehen der Stadt Ettlingen in Höhe von 40.870.727,91 € an Liquidität zur Verfügung. Abzüglich der Ermächtigungsübertragungen von 9.660.111,31 €, plus der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung in Höhe von 4.003.148,45 €, verbleiben bereinigte liquide Eigenmittel in Höhe von 35.213.765,05 €. Dieser Betrag liegt weitaus höher als die gesetzlich vorgeschriebene Mindestliquidität von 1.893.498 €.

Auf Dauer gesehen ist es zur Sicherstellung der kommunalen Aufgabenerfüllung und Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit weiterhin notwendig, einen angemessenen Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt zu erwirtschaften, der wiederum zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung steht.

Nähere Erläuterungen sind der Anlage „Jahresabschluss Stadt Ettlingen 2017“ zu entnehmen.

Zu Ziffer 3:

Die Revision hat gemäß § 110 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) über die Ergebnisse der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Ettlingen einen Schlussbericht vorzulegen. Dieser dient als Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses nach § 95b Absatz 1 GemO.

Der vorliegende Schlussbericht bezieht sich auf die Prüfung des Jahresabschlusses 2017.

Die Stadt Ettlingen stellte ihr Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2016 auf die kommunale Doppik um. Die aufwendige Vermögensbewertung und Aufstellung der Eröffnungsbilanz nahm viel Zeit in Anspruch und konnte erst im Jahr 2022 durch den Gemeinderat festgestellt werden. Dieser Zeitversatz setzt sich auch in den folgenden Haushaltsjahren fort. Zwischen dem Abschluss des Haushaltsjahres 2017 und der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 besteht weiterhin ein Abstand von ungefähr sieben Jahren. Da aktuelle Rechnungsdaten für die Arbeit der Gremien wie auch für das Verwaltungshandeln wichtig sind, sollte der Aufarbeitung der rückständigen Abschlüsse nun nach Möglichkeit Priorität eingeräumt werden.

Im Haushaltsjahr 2017 zeigen sich folgende Entwicklungen:

Das ordentliche Ergebnis der Ergebnisrechnung weist im Gegensatz zur Planung (Fehlbetrag: 306 Tausend Euro) einen Überschuss von 5,56 Millionen Euro aus. Dieser liegt nur geringfügig (minus 30 Tausend Euro) unter dem ordentlichen Ergebnis des Vorjahres.

Zuzüglich eines positiven Sonderergebnisses von 9,02 Millionen Euro beläuft sich somit das Gesamtergebnis auf einen Überschuss von 14,58 Millionen Euro (Vorjahr: 11,28 Millionen Euro).

In der Finanzrechnung konnte aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Überschuss von 15,14 Millionen Euro erwirtschaftet werden. Dieser Betrag ist höher als die Nettoabschreibungen des Jahres 2017, was zeigt, dass zu diesem Zeitpunkt die Refinanzierung des Vermögens angenommen werden kann (Refinanzierungsquote von 2,14). Der Endbestand an Zahlungsmitteln erhöht sich von 5,44 Millionen Euro auf 8,07 Millionen Euro.

Im Ergebnis nimmt auch die Bilanzsumme des Jahres 2017 im Vergleich zum Vorjahr um 15,42 Millionen Euro zu. Die angestiegene Eigenkapitalquote von 78,1 Prozent (im Vorjahr 77,7 Prozent) ist ein Indiz dafür, dass der Anteil an Eigenkapital im Vergleich zum Fremdkapital stärker gewachsen ist und deutet tendenziell auf eine geringere Abhängigkeit von Fremdkapitalgebern auch in Bezug auf die zukünftige Refinanzierung von Vermögen hin. Die Entwicklung in den nächsten Jahren bleibt jedoch abzuwarten.

Die getroffenen Prüfungsfeststellungen wurden bereits im Verlauf der Prüfung mit der Verwaltung besprochen. Auf diese Weise konnten Beanstandungen entweder geklärt oder eine Klärung von der Kämmerei zugesagt werden. Teilweise hat die Kämmerei notwendige Änderungen im vorliegenden Jahresabschluss bereits umgesetzt. Im Jahresabschluss 2017 war die Anzahl der wesentlichen Feststellungen gering (sechs Sachverhalte). Diese sind im Schlussbericht durch grüne Pfeile am Seitenrand markiert.

Somit bestätigt die Revision auf der Grundlage der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse für den Jahresabschluss der Stadt Ettlingen für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 110 GemO, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren wurde
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind
- der Haushaltsplan der Stadt eingehalten wurde
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen sind.

Die im beigefügten Prüfungsbericht enthaltenen Prüfungsbemerkungen widersprechen nach ihrer Anzahl, finanziellen Bedeutung und Auswirkung nicht dem insgesamt positiven Prüfungsergebnis und stehen der Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses nicht entgegen.

Dem Gemeinderat wird deshalb empfohlen, den Jahresabschluss 2017 gemäß § 95b Absatz 1 GemO festzustellen.

Zur ausführlichen Darstellung des Prüfungsergebnisses wird auf den Schlussbericht der Revision verwiesen.

Zusammenfassung:

Das ordentliche Ergebnis schließt 2017 positiv ab, da sämtliche ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt wurden. Der daraus entstandene Überschuss wurde, ebenso wie der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses, den Rücklagen zugeführt.

In der Finanzrechnung entstand ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit, der trotz eines Finanzierungsmittelbedarfs aus Investitionstätigkeiten zu einem Finanzierungsmittelüberschuss führte. Beim Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2017 ergibt sich dadurch eine deutliche Zunahme.

Das Bilanzvolumen stieg gegenüber dem Vorjahr ebenfalls an. Auf der Aktivseite erhöhte sich insbesondere das Finanzvermögen. Auf der Passivseite wuchs das Eigenkapital durch Zuwächse bei den Rücklagenbeständen des ordentlichen und des Sonderergebnisses.

Bei der Liquidität liegt die Stadt Ettlingen im Jahre 2017 weit über der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestliquidität.

Auf lange Sicht ist zur Sicherstellung der kommunalen Aufgabenerfüllung und der finanziellen Leistungsfähigkeit weiterhin, wie in 2017 geschehen, notwendig, einen angemessenen Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt zu erwirtschaften, der wiederum zur Finanzierung von Investitionen genutzt werden kann.

Ausblick:

Aufgrund eines längeren krankheitsbedingten Ausfalls im Bereich Sachbearbeitung der Jahresabschlüsse besteht weiterhin ein Rückstand bei den Abschlussarbeiten. Derzeit arbeitet die Stadtkämmerei intensiv in Zusammenarbeit mit der komm.ONE am Jahresabschluss 2018. Die übrigen rückständigen Jahresabschlüsse werden im Anschluss erstellt, sodass diese bis zum Jahr 2028 aufgearbeitet sind.

Diskussion im Gremium

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Ohne Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.

- - -

R. Pr. Nr. 93

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Vorlage: 2025/318

Beschluss: (einstimmig)

Der Annahme, der in der Anlage aufgeführten Spenden, wird zugestimmt.

Diskussion im Gremium

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Ohne Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.

- - -

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse gem. § 35 GemO

- Neubesetzung der Schulleiterstelle in der Erich-Kästner-Grundschule (nöGR 23.07.2025)
- Besetzung der Stelle der Intendanz der Schlossfestspiele Ettlingen ab 2027 (nöGR 29.07.2025)

Vorlage: 2025/320

zur Kenntnis genommen

Die am 23. und 29.07.2025 gefassten Beschlüsse werden hiermit bekannt gegeben.

Diskussion im Gremium

Hiervon wird Kenntnis genommen.

- - -

Sonstige Bekanntgaben

Es liegen keine Bekanntgaben vor.

Anfragen der Gemeinderäte

Es liegen keine Anfragen seitens der Gemeinderäte vor.

- - -

Offenlagen

Die Offenlagen waren am 14.10.2025 in der Gemeinderatssitzung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Gemeinderats aufgelegt.

Von nachstehenden Niederschriften wurde ohne Einwendung Kenntnis genommen:

Datum	Gremium
23.07.2025	Öffentliche Sitzung des Gemeinderats
29.07.2025	Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Ende der Sitzung: 18:55 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Johannes Arnold

Kerstin Apelt

Die Stadträte:

René Asché

Helmut Obermann